



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Bericht und Antrag

an den Grossen Stadtrat von Luzern
vom 17. April 2019 (StB 221)

B+A 15/2019

Bilanzanpassungsbericht der Stadt Luzern

Bericht zur Neubewertung der Bilanz
per 1. Januar 2019 nach HRM2
(Restatement 2)

**Vom Grossen Stadtrat mit
einer Änderung
beschlossen am 27. Juni 2019.
(Definitiver Beschluss des Grossen
Stadtrates am Schluss dieses Dokuments)**

Bezug zur Gemeindestrategie 2019–2028 und zum Legislaturprogramm 2019–2021

Legislaturgrundsätze und -ziele gemäss Legislaturprogramm

Finanzen und Steuern

Legislaturgrundsatz L26

Die Stadt Luzern verfügt über einen mittel- und langfristig ausgeglichenen Finanzhaushalt.

Legislaturziel Z26.1

Der Selbstfinanzierungsgrad beträgt im Fünfjahresschnitt mindestens 100 Prozent.

Übersicht

Mit der Einführung des neuen Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 20. Juni 2016 (FHGG; SRL Nr. 160) und den neuen Rechnungslegungsvorschriften des Harmonisierten Rechnungslegungsmodells HRM2 per 1. Januar 2019 ist eine Neubewertung der Bilanz per 31. Dezember 2018 erforderlich. Die neu bewertete Schlussbilanz per 31. Dezember 2018 wird mit Genehmigung dieses Berichtes und Antrages zur Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2019.

HRM2 folgt dem Grundsatz von «true and fair view», wonach die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend darzustellen ist, und erfordert nebst einer neuen Gliederung auch eine Neubewertung der Bilanz. Verbunden mit HRM2 ist zudem ein neuer Kontenplan. Die Aktivseite gliedert sich weiterhin in Finanz- und Verwaltungsvermögen. Bei den Sachanlagen und immateriellen Anlagen kommt neu eine Aktivierungsgrenze von Fr. 50'000.– zur Anwendung. Die damit verbundenen Reglementsanpassungen bzw. Aufhebung von Reglementen der Fonds im Eigenkapital werden dem Grossen Stadtrat mit B+A 12/2019 vom 10. April 2019: «Anpassung der Rechtsgrundlagen von Fonds im Eigenkapital aufgrund der Umstellung auf HRM2. Erlass, Teilrevision sowie Aufhebung von Reglementen» unterbreitet. Auf der Passivseite wird die Unterteilung in Fremd- und Eigenkapital beibehalten. Fonds und Spezialfinanzierungen sind neu dem Fremd- oder dem Eigenkapital zuzuordnen. Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungen sind zu überprüfen.

Im Weiteren wurde die bisherige Zuordnung der Vermögenswerte zum Finanz- und zum Verwaltungsvermögen überprüft. Übertragungen vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen (Widmungen) sowie Übertragungen vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen (Entwidmungen) erfolgen einerseits bei den Beteiligungen und andererseits bei den städtischen Liegenschaften. Die Entwidmungen in der Kompetenz des Grossen Stadtrates werden mit vorliegendem Bericht und Antrag (B+A) dem Grossen Stadtrat beantragt.

Aus der Neubewertung des Finanzvermögens resultiert ein Aufwertungsbetrag von 310 Mio. Franken. Dieser Betrag wird per 1. Januar 2019 in das zweckfreie Eigenkapital übergeführt. Wertanpassungen im Finanzvermögen sind in Zukunft erfolgswirksam (Finanzergebnis). Die Liegenschaften des Finanzvermögens sind mindestens alle vier Jahre neu zu bewerten.

Aus der Aufwertung des Verwaltungsvermögens (sowie der Korrektur von weiteren Bilanzpositionen auf der Passivseite wie Rückstellungen, Rechnungsabgrenzungen usw.) resultiert eine Aufwertung von 972 Mio. Franken (inkl. Korrekturen und Neuverfassungen). Rund 344 Mio. Franken resultieren aus der Aufnahme und Bewertung von bisher unbebauten Grundstücken, aus der Aufwertung von Hochbauten (305 Mio. Franken), der Bilanzierung von Investitionsbeiträgen (156 Mio. Franken) sowie den Beteiligungen im Verwaltungsvermögen (118 Mio. Franken).

Die Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen bemessen sich künftig linear vom Anschaffungswert anhand der Nutzungsdauer. Zusätzliche Abschreibungen sind nicht mehr möglich. Die Abschreibungen nach erfolgter Aufwertung sind in den ersten Jahren nach der Umstellung etwas tiefer als die bisherigen ordentlichen und zusätzlichen Abschreibungen.

Mit der Neubewertung der Bilanz erhöht sich das Eigenkapital der Stadt Luzern von rund 70,6 Mio. Franken auf rund 1,47 Mrd. Franken. Somit ist das Verwaltungsvermögen im Umfang von 1,26 Mrd. Franken vollständig mit Eigenkapital gedeckt, und die Stadt verfügt über ein Nettovermögen von 209 Mio. Franken oder von Fr. 2'554.– pro Kopf (bisher: Nettoschuld 62 Mio. Franken bzw. Fr. –759.– pro Kopf).

Die Neubewertung der Bilanz hat keinen Einfluss auf die Zahlungsflüsse (Cashflow, Selbstfinanzierung, Selbstfinanzierungsgrad). Aufgrund der Neubewertung ist kein Franken mehr in der städtischen Kasse. Das Eigenkapital ist grossmehrheitlich in den städtischen Infrastrukturen wie Schulbauten, Verwaltungsbauten, Kultur- und Freizeitanlagen, Strassen und Abwasserkanälen gebunden.

Der Selbstfinanzierungsgrad im Fünfjahresschnitt hat entsprechend dem Legislaturziel Z26.1 mindestens 100 Prozent zu betragen. Das ordentliche Ergebnis der Erfolgsrechnung im Durchschnitt von fünf Jahren ist gemäss Art. 5 des Reglements über den Finanzhaushalt der Stadt Luzern vom 21. September 2017 (sRSL 9.1.1.1.1; im Folgenden: FHR) ausgeglichen zu gestalten.

Das Eigenkapital ist kein Tresor, aus dem man sich bedienen kann, denn es ist grossmehrheitlich in den Infrastrukturen der Stadt gebunden. Ein Abbau des Eigenkapitals würde bedeuten, dass die städtische Infrastruktur zunehmend fremdfinanziert werden müsste. Ziel ist jedoch, die städtischen Schulden möglichst tief zu halten, damit die zur Verfügung stehenden Mittel für die städtische Leistungserbringung und Investitionen statt für die Bewirtschaftung der Schuldenlast eingesetzt werden können – ganz im Sinne einer nachhaltigen und generationengerechten Finanzierung der Aufgaben und Investitionen.

Ausserdem ist zu beachten, dass die Anlagebuchhaltung auf historischen Anschaffungswerten basiert. Die Wiederbeschaffungskosten liegen in der Regel deutlich über den historischen Anschaffungskosten. Der Ersatz zum Beispiel eines Schulhauses wird aufgrund der Teuerung und der geänderten Anforderungen und Ansprüche deutlich höhere Investitionen verursachen als der ursprüngliche Bau, der zu Anschaffungswerten abzüglich der kumulierten ordentlichen Abschreibungen bilanziert ist.

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Ausgangslage	7
2 Bilanzierung	9
2.1 Bilanzierungsgrundsätze (§ 56 FHGG, § 30 FHGV)	9
3 Bewertung	10
3.1 Bewertungsgrundsätze (§ 57 FHGG)	10
3.2 Bewertung des Finanzvermögens	10
3.2.1 Kontengruppe 1070 Aktien und Anteilsscheine	10
3.2.2 Kontengruppe 108 Sachanlagen	10
3.3 Bewertung des Verwaltungsvermögens	11
3.3.1 Kontengruppe 140 Sachanlagen	11
3.3.2 Kontengruppe 142 Immaterielle Anlagen	13
3.3.3 Kontengruppe 145 Beteiligungen, Grundkapitalien	14
3.3.4 Kontengruppe 146 Investitionsbeiträge	14
4 Gliederung der Bilanz	15
5 Neubewertung der Bilanz per 1. Januar 2019	17
5.1 Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2019	17
5.2 Neuordnung von Immobilien und Beteiligungen zum Finanz- oder zum Verwaltungsvermögen	19
5.2.1 Übertragungen vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen	20
5.2.1.1 Finanzanlagen (Aktien und Anteilsscheine)	20
5.2.1.2 Sachanlagen	21
5.2.2 Übertragungen vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen	21
5.2.2.1 Beteiligungen, Grundkapitalien	22
5.2.2.2 Sachanlagen	22
5.3 Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz	23
5.3.1 Erläuterungen zur Aktivseite	23
5.3.2 Erläuterungen zur Passivseite	28
5.3.3 Gesamtauswirkungen auf das Eigenkapital	35
6 Aufwertungsreserve / Bestimmung jährliche Entnahme	36

7 Auswirkungen auf die Erfolgs- und die Investitionsrechnung	37
7.1 Erfolgsrechnung	37
7.2 Investitionsrechnung	38
8 Finanzpolitische Würdigung der Bilanzanpassungen	38
9 Antrag	39
10 Bericht des Finanzinspektorats	40

Anhang

- Definition, Bilanzierung und Bewertung nach Kontengruppe HRM2

Der Stadtrat von Luzern an den Grossen Stadtrat von Luzern

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1 Ausgangslage

Mit der Einführung des neuen Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 20. Juni 2016 (FHGG; SRL Nr. 160) und des Harmonisierten Rechnungslegungsmodells HRM2 per 1. Januar 2019 ist unter anderem eine Neubewertung der Bilanz vorzunehmen. Die Neubewertung der Bilanz ist notwendig, um den Grundsatz der neuen Rechnungslegung anzuwenden: Die Rechnungslegung soll die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend darstellen (True-and-fair-view-Prinzip) und erfordert nebst einer neuen Gliederung der Bilanz auch eine Neubewertung der Bilanzpositionen (Aktivseite: Finanz- und Verwaltungsvermögen, Passivseite: Rückstellungen, Rechnungsabgrenzungen usw.) sowie die Überprüfung der Zuteilung zu Finanz- und Verwaltungsvermögen. Stille Reserven werden aufgelöst, und Vorfinanzierungen sind nicht mehr zulässig.

Zudem findet eine Überprüfung der städtischen Fonds¹ und der Spezialfinanzierungen statt. Diese werden neu dem Fremd- oder dem Eigenkapital zugeordnet. Die mit der Umstellung auf HRM2/FHGG verbundenen Reglements Anpassungen bzw. Aufhebung von Reglementen der Fonds im Eigenkapital werden dem Grossen Stadtrat mit B+A 12/2019 vom 10. April 2019: «Anpassung der Rechtsgrundlagen von Fonds im Eigenkapital aufgrund der Umstellung auf HRM2. Erlass, Teilrevision sowie Aufhebung von Fondsreglementen» unterbreitet.

¹ Dieser Begriff umfasst die unter HRM1 bekannten Spezialfonds, Vorfinanzierungen und Legate.

Grundlage für die Neubewertung der Bilanz und die Erstellung des Bilanzanpassungsberichts bildet § 68 FHGG:

§ 68 Bilanzanpassungen

¹ Als Grundlage für das Budget 2019 erstellen die Gemeinden bis zum 30. Juni 2018 eine angepasste Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2018. Diese enthält:

- a. die Neubewertung des Finanzvermögens nach den Verkehrswerten,
- b. die Neubewertung des Verwaltungsvermögens zum Anschaffungswert abzüglich der ordentlichen Abschreibung oder, wenn tiefer liegend, zum Verkehrswert,
- c. die Neubewertung der Rückstellungen und der Rechnungsabgrenzungen,
- d. die Anpassung der übrigen Bilanzpositionen, sofern die Abweichungen von der alten zur neuen Bilanzierung oder Bewertung wesentlich sind.

² Die Wertveränderungen in der angepassten Bilanz werden zugewiesen

- a. der Neubewertungsreserve im Eigenkapital, wenn sie aus der Neubewertung des Finanzvermögens entstanden sind,
- b. den entsprechenden Fonds und Spezialfinanzierungen, wenn sie aus der Bewertung ihrer Bilanzpositionen entstanden sind, oder
- c. der Aufwertungsreserve im Eigenkapital für alle übrigen Wertveränderungen.

³ Basierend auf den Anpassungen gemäss den Absätzen 1 und 2 werden der Voranschlag 2018 und die Jahresrechnung 2018 nach den Vorgaben dieses Gesetzes neu dargestellt. Die angepasste Bilanz per 31. Dezember 2018 wird als Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2019 übernommen.

⁴ Die Neubewertungsreserve wird per 1. Januar 2019 erfolgsneutral in den Bilanzüberschuss oder -fehlbetrag übergeführt.

⁵ Besteht nach der Überführung der Neubewertungsreserve ins Eigenkapital per 1. Januar 2019 immer noch ein Bilanzfehlbetrag, muss dieser durch eine zusätzliche Überführung von Aufwertungsreserven in der Höhe dieses Fehlbetrags eliminiert werden.

⁶ Im Weiteren erfolgt die Überführung der Aufwertungsreserve in den Bilanzüberschuss oder -fehlbetrag jährlich im Umfang der Mehrabschreibung, welche durch die Aufwertung von Verwaltungsvermögen ausserhalb von Spezialfinanzierungen begründet ist. Dieser Kompensationsbetrag wird als ausserordentlicher Ertrag zu Lasten der Aufwertungsreserven verbucht.

⁷ Die Umsetzung der Absätze 1 bis 5 ist vom Rechnungsprüfungsorgan der Gemeinde zu prüfen und der Prüfbericht der kantonalen Finanzaufsicht gemäss den §§ 99 ff. des Gemeindegesetzes einzureichen.

⁸ Über die Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2019 wird ein Bilanzanpassungsbericht erstellt. Sie ist der kantonalen Finanzaufsicht gemäss den §§ 99 ff. des Gemeindegesetzes einzureichen. Der Bilanzanpassungsbericht ist den Stimmberechtigten oder dem Gemeindeparlament bis zum 30. Juni 2019 zur Genehmigung vorzulegen.

Der vorliegende Bericht erläutert die Veränderungen, die sich per 1. Januar 2019 durch die Anwendung der neuen Rechnungslegungsgrundsätze auf die Bilanz der Stadt Luzern ergeben. Die Schlussbilanz per 31. Dezember 2018 (nach HRM1) wird neu bewertet und zur Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2019 (Restatement 2). Mit Bericht vom 10. April 2019 hat das Finanzinspektorat bestätigt, dass die Jahresrechnung 2018 dem Reglement über den Finanzhaushalt der Stadt Luzern vom 21. September 2017 (sRSL 9.1.1.1.1; im Folgenden: FHR) sowie der entsprechenden Verordnung entspricht.

Um einen Vorjahresvergleich der neu dargestellten Bilanz zu ermöglichen und um die Zinsen und Abschreibungen im Budget 2019 zu berechnen, wurde bereits die Bilanz per 1. Januar 2018 neu bewertet (Restatement 1). Das Finanzinspektorat hat die angepasste Bilanz per 1. Januar 2018 (Restatement 1) geprüft und in seinem Bericht vom 25. Oktober 2018 die wesentlichsten Feststellungen zuhanden des Stadtrates und der Geschäftsprüfungskommission festgehalten. Der Stadtrat und die Geschäftsprüfungskommission wurden im August und November 2018 über das Ergebnis informiert.

2 Bilanzierung

2.1 Bilanzierungsgrundsätze (§ 56 FHGG, § 30 FHGV)

Mit den Bilanzierungsgrundsätzen wird festgelegt, ob ein Sachverhalt zu einem Vermögenszugang (Aktivierung) oder zum Ausweis einer neuen Verpflichtung (Passivierung) führt.

1. Vermögensteile werden aktiviert, wenn
 - a) sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen hervorbringen oder ihre Nutzung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben vorgesehen ist und
 - b) ihr Wert zuverlässig ermittelt werden kann.

2. Verpflichtungen werden passiviert, wenn
 - a) ihr Ursprung in einem Ereignis der Vergangenheit liegt,
 - b) ein Mittelabfluss zu ihrer Erfüllung sicher oder wahrscheinlich ist und
 - c) die Höhe des Mittelabflusses geschätzt werden kann.

Ab 2019 kommen neue Aktivierungsgrenzwerte für die Bilanz zur Anwendung. Für Gemeinden mit mehr als 10'000 Einwohnerinnen und Einwohnern sind Sachanlagen und immaterielle Anlagen im Finanz- und Verwaltungsvermögen über Fr. 50'000.– zu aktivieren (§ 30 Abs. 1 lit. d Verordnung zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 10. Januar 2017 [FHGV; SRL Nr. 161]).

Mobile Kunst- und Kulturgüter werden nicht bilanziert (Art. 38 Verordnung zum Reglement über den Finanzhaushalt der Stadt Luzern vom 29. November 2017 [sRSL 9.1.1.1.2; im Folgenden: FHV]).

Wertvermehrnde Investitionen über der Aktivierungsgrenze werden in der Investitionsrechnung verbucht. Wertvermehrnde Investitionen unter der Aktivierungsgrenze und werterhaltende Ausgaben werden der Erfolgsrechnung belastet.

Wertvermehrend ist eine Investition, wenn dadurch ein zusätzlicher wirtschaftlicher Nutzen geschaffen oder die Nutzung gesteigert wird durch:

- Verlängerung der ursprünglichen Nutzungsdauer;
- Erhöhung der ursprünglichen Kapazität;
- Massgebliche Verbesserung des Standards;
- Verringerung der Betriebs- und Unterhaltskosten.

Bestandteile werden separat aktiviert, wenn sie eine unterschiedliche Nutzungsdauer aufweisen. So wird z. B. das Mobiliar zur Einrichtung von Schulhäusern getrennt von der Liegenschaft (Immobilie) bilanziert (§ 31 FHGV).

Werthaltige Eigenleistungen (wie z. B. Bauherrenleistungen in den Dienstabteilungen Immobilien oder Tiefbauamt) sowie die Aktivierung von immateriellen Vermögenswerten bedürfen der Zustimmung der Finanzverwaltung (§§ 31 und 32 FHGV in Verbindung mit Art. 39 FHV).

3 Bewertung

3.1 Bewertungsgrundsätze (§ 57 FHGG)

Während die Bilanzierungsgrundsätze die Frage beantworten, ob ein Sachverhalt in der Bilanz auszuweisen ist, legen die Bewertungsgrundsätze fest, mit welchem Wert die Position in der Bilanz zu erscheinen hat:

1. Positionen des Finanzvermögens werden zum Verkehrswert bilanziert. Das bisherige Verbot der Aufwertung von Finanzvermögen unter HRM1 wurde aufgehoben.
2. Positionen des Verwaltungsvermögens werden zum Anschaffungswert abzüglich der ordentlichen Abschreibung oder, wenn tiefer liegend, zum Verkehrswert bilanziert.

Auf der Passivseite werden Verbindlichkeiten in der Regel zu Nominalwerten bemessen. Die Bewertung von Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungen muss nach dem Grundsatz der bestmöglichen Schätzung erfolgen.

3.2 Bewertung des Finanzvermögens

3.2.1 Kontengruppe 1070 Aktien und Anteilsscheine

Bisher wurden die Beteiligungen im Finanzvermögen zum Anschaffungswert abzüglich zusätzlicher Abschreibungen bilanziert. Mit dem FHGG ist eine Neubewertung zum Verkehrswert notwendig. Es gilt der Grundsatz der Einzelbewertung. Der Verkehrswert wird wie folgt ermittelt:

- Priorität 1: Stichtagskurs bei börsenkotierten Titeln
- Priorität 2: Innerer Wert des Unternehmens auf Basis des letzten vorliegenden Abschlusses (Eigenkapital geteilt durch Anzahl Titel, oder Steuerwert, falls vorhanden)
- Priorität 3: Anschaffungswert oder Nominalwert, soweit sichergestellt ist, dass dieser gedeckt ist
- Priorität 4: Minimalwert Fr. 1.–

Der Verkehrswert ist auf jeden Abschlussstichtag neu zu ermitteln, und die Bewertung der Beteiligungen ist, wenn notwendig, anzupassen.

3.2.2 Kontengruppe 108 Sachanlagen

Die Sachanlagen im Finanzvermögen umfassen Grundstücke, Gebäude, Mobilien, Anlagen im Bau, Anzahlungen und übrige Sachanlagen.

Positionen des Finanzvermögens werden grundsätzlich zum Verkehrswert bilanziert. Die Folgebewertungen erfolgen ebenfalls zum Verkehrswert und basieren auf Marktwerten; Immobilien sind mindestens alle vier Jahre zu bewerten. Diese Wertanpassungen sind erfolgswirksam (Finanzergebnis).

Mit der Einführung von HRM2 wurden alle Liegenschaften des städtischen Finanzvermögens neu bewertet; die Differenz aus den bisherigen Buchwerten und den neuen Werten wird in die Neubewertungsreserve im Eigenkapital übertragen.

Die Neubewertung erfolgte gemäss den kantonalen Vorgaben. Es wurden keine externen Aufträge erteilt oder Gutachten eingeholt.

Die Liegenschaften im Finanzvermögen der Stadt Luzern werden bisher und auch weiterhin in fünf Leistungsgruppen zusammengefasst. Für diese wurden die folgenden Bewertungsmethoden angewendet:

Leistungsgruppe (LG)	Bewertungsmethode
LG 1 Renditeliegenschaften	Ertragswert: Kapitalisierte Jahresmiete Kapitalisierungszinssatz: 6 %
LG 2 Land und Entwicklungsareale	Ertragswert (marktmässig vermietete Objekte) oder Marktwert (Landwert; Schätzwert basierend auf Vergleichswerten)
LG 3 Baurechte	Ertragswert: Baurechtszins kapitalisiert mit 5 %
LG 4 Grün (Landwirtschaft, Wälder)	Marktwert (Landwert, kantonale Vorgaben): Acker/Wiesland, gut nutzbar: Fr. 6.–/m ² Acker/Wiesland, mässig nutzbar: Fr. 2.–/m ² Sömmerungsfläche, Weideland: Fr. 0.50/m ² Wald Mittelland: Fr. 2.–/m ² Wald Hügel/Berggebiet: Fr. 1.–/m ² Kampfbzonenwald Pioniervegetation: Fr. 0.50/m ²
LG 4 Grün (Landwirtschaftliche Gewerbe, Grundstücke inkl. Gebäude)	Ertragswert × 4 (kantonale Vorgabe): Landwirtschaftliche Ertragswertschätzung der kantonalen Dienststelle Landwirtschaft und Wald (LAWA). Entspricht Katasterwert
LG 5 Alterssiedlungen	Ertragswert, analog LG 1

Tab. 1: Bewertungsmethoden Liegenschaften Finanzvermögen

3.3 Bewertung des Verwaltungsvermögens

3.3.1 Kontengruppe 140 Sachanlagen

Die Sachanlagen im Verwaltungsvermögen umfassen Grundstücke, Strassen/Verkehrswege, Wasserbauten, übrige Tiefbauten, Hochbauten, Waldungen, Mobilien, Anlagen im Bau sowie übrige Sachanlagen.

Die Stadt Luzern hat im Jahr 2009 die Anlagebuchhaltung eingeführt. Zu diesem Zeitpunkt wurden die bebauten Grundstücke erfasst und bewertet. Aufgrund der in der Vergangenheit getätigten zusätzlichen Abschreibungen in der Finanzbuchhaltung (FIBU) weichen die Restwerte der Sachanlagen in der Finanzbuchhaltung von den Restwerten der Anlagebuchhaltung (Kostenrechnung) ab. Bei der Umstellung auf HRM2 werden diese zusätzlichen Abschreibungen rückgängig gemacht. Die Anschaffungswerte, die kumulierten ordentlichen Abschreibungen und die Anlagenrestwerte

wurden pro Anlage eins zu eins übernommen. Die Differenz zwischen bisheriger Finanzbuchhaltung und Anlagebuchhaltung (Kostenrechnung) wird der Aufwertungsreserve Verwaltungsvermögen gutgeschrieben.

Die bebauten Grundstücke wurden bisher zu den folgenden Sätzen bewertet:

- Bebaute Grundstücke Stadt Luzern, linkes und rechtes Seeufer: Fr. 450.–/m²
- Grünflächen bzw. öffentliche Anlagen mit teilweiser Bebauung Fr. 10.–/m²
- Bebaute Grundstücke Gemeinde Littau (aus der Übernahme infolge FLL²) Fr. 50.–/m²

Im Rahmen der Neubewertung der Bilanz werden die bereits bewerteten Grundstücke, mit Ausnahme der Grundstücke in Littau, in der Regel unverändert übernommen. Grundstücke im Stadtteil Littau werden neu ebenfalls zu Fr. 450.–/m² bewertet. Diese Sätze gelten auch für Baurechte. Auch wenn der Verkehrswert des Baurechts (Baurechtszins kapitalisiert mit 5 Prozent) die Anschaffungskosten (Landwert) übersteigt, darf das Verwaltungsvermögen nicht über die Anschaffungskosten hinaus bewertet werden.

Die unbebauten Grundstücke waren bisher, abgesehen von einigen Ausnahmen, nicht in der städtischen Anlagebuchhaltung enthalten. Diese wurden mit der Neubewertung der Bilanz per 1. Januar 2019 ebenfalls in die Anlagebuchhaltung aufgenommen und bewertet. Es wurden dabei die folgenden Ansätze verwendet:

- Strassengrundstücke: Fr. 1.–/m²
- Öffentlicher Grund: Fr. 10.–/m²
- Grünanlagen/Grünflächen: Fr. 10.–/m²
- Wald/Wiesland: Fr. 2.–/m²
- Gewässer³: Fr. 1.– pro Grundstück

Abschreibung und Wertverminderung

Anlagen des Verwaltungsvermögens, die aufgrund der Nutzung einer Wertverminderung unterliegen, werden ordentlich je Anlagekategorie nach der angenommenen Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Die Abschreibung erfolgt erstmals im Jahr nach der Inbetriebnahme einer Anlage. Bei einer dauerhaften Wertverminderung erfolgt eine Wertberichtigung (§ 58 FHGG).

² Fusion Littau-Luzern per 1. Januar 2010.

³ Quellen, Bäche, Seen, Teiche.

Die Nutzungsdauer der Anlagen des Verwaltungsvermögens sind in Anhang 1 FHGV geregelt:

Anlage-kategorie	Bezeichnung	Nutzungsdauer neu (Anhang 1 FHGV)	Nutzungsdauer bisher (§ 13 Abs. 5 Vo FHG; SRL Nr. 602)
1401	Strassen	30	20
1402.2	Wasserbauten	50	50
1403.1	Übrige Tiefbauten (Wasser-, Abwasserleitungen)	50	50
1403.2	Übrige Tiefbauten (Plätze, Parkanlagen, Friedhöfe)	40	20
1404	Hochbauten	40	40
1406.1	Mobiliar, Maschinen, Apparate	8	8
1406.2	Fahrzeuge	8	8
1406.3	Spezialfahrzeuge und Anbau- geräte	15	15
1406.4	Informatik- und Kommunika- tionssysteme	4	4
1420	Software	4	4
1429.1	Orts- und Regionalplanungen	10	10

Tab. 2: Anlagekategorien und Nutzungsdauern der Anlagebuchhaltung (§§ 37 und 38 FHGV)

Eine abweichende Nutzungsdauer ist zulässig, wenn übergeordnetes Recht dies verlangt oder die effektive Lebensdauer einer Anlage kürzer ist als in Anhang 1 FHGV vorgesehen. Solche Abweichungen sind im Anhang der Jahresrechnung zu kommentieren (§ 38 Abs. 2 FHGV).

In der Stadt Luzern wird in der Kategorie Übrige Tiefbauten (Plätze, Parkanlagen, Friedhöfe), bei der Abschreibung von Sport- und Spielplätzen sowie übrigen Plätzen (z. B. Vorplatz Sportarena Luzern) eine abweichende Nutzungsdauer von 20 anstatt 40 Jahren angewendet.

3.3.2 Kontengruppe 142 Immaterielle Anlagen

Immaterielle Anlagen sind identifizierbare, nicht monetäre Vermögenswerte ohne physische Substanz, welche für die Herstellung von Produkten, die Erbringung von Dienstleistungen, die Vermietung an Dritte oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben genutzt werden. Als immaterielle Anlagen gelten beispielsweise Software, Lizenzen, Nutzungsrechte oder Orts- und Regionalplanungen. Nicht als immaterielle Anlagen gelten hingegen hoheitliche Rechte, Konzepte und Studien, reine Beratungsleistungen oder Kosten für Aus- und Weiterbildung und Schulung.

Die Aktivierungsvoraussetzungen gemäss § 56 FHGG (vgl. Kapitel 2.1) sind gegeben, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- **Identifizierbarkeit**

Ein immaterieller Vermögenswert ist identifizierbar, wenn sein künftiger wirtschaftlicher oder öffentlicher Nutzen von anderen Vermögenswerten getrennt ermittelt werden kann. Dies ist gegeben, wenn der Vermögenswert separat von anderen verkauft, vermietet, getauscht oder verschenkt werden kann (Separierbarkeit).

- **Verfügungsmacht/Kontrolle**

Diese ist in der Regel dann gegeben, wenn der Nutzen der Gemeinde zufließt und dieses Nutzungsrecht vor dem Zugriff Dritter rechtlich geschützt werden kann.

- **Nachweis des künftigen Nutzens**

Der Nutzen lässt sich in Form von Mehreinnahmen, tieferen Kosten, besserer Produktivität oder einer Verbesserung der Erfüllung der öffentlichen Aufgabe messen und muss länger als ein Jahr realisiert werden können (z. B. werden jährlich bezahlte Lizenzen nicht aktiviert, sondern als Aufwand verbucht).

Auch immaterielle Anlagen werden als Positionen des Verwaltungsvermögens zum Anschaffungswert abzüglich Abschreibung oder, wenn tiefer liegend, zum Verkehrswert bilanziert.

Zum Anschaffungswert zählen Anschaffungskosten und Herstellkosten (Eigenleistungen).

3.3.3 Kontengruppe 145 Beteiligungen, Grundkapitalien

Beteiligungen im Verwaltungsvermögen werden zum Anschaffungswert abzüglich notwendiger Wertberichtigungen bewertet. Eine Wertberichtigung ist dann nötig, wenn der Verkehrswert einer Beteiligung unter dem Anschaffungswert liegt. Die Beteiligungen im Verwaltungsvermögen werden mindestens einmal jährlich auf dauernde Wertminderungen geprüft. Wird bei dieser Prüfung oder in einem anderen Zusammenhang eine dauernde Wertverminderung festgestellt, ist eine ausserplanmässige Abschreibung vorzunehmen.

3.3.4 Kontengruppe 146 Investitionsbeiträge

Investitionsbeiträge sind Leistungen an Dritte für Investitionen, an denen die Gemeinde Teileigentum besitzt oder eine A-fonds-perdu-Zahlung leistet. Der Beitragsempfänger erfüllt eine Verbundaufgabe oder erbringt Leistungen von öffentlichem Interesse. Empfänger können andere Gemeinden, Verbände, Private, Genossenschaften usw. sein.

Investitionsbeiträge an Dritte werden aktiviert, wenn die Voraussetzung einer Bilanzierung gemäss § 56 Abs. 1 FHGG erfüllt sind, eine Rückforderung rechtlich durchsetzbar ist oder eine Zweckentfremdung des Investitionsgutes ausgeschlossen ist (z. B. Abwasseranlagen). Investitionsbeiträge werden über die Nutzungsdauer des finanzierten Investitionsgutes abgeschrieben.

Spezialfall Gemeindebeiträge öffentlicher Verkehr

Die Gemeinden beteiligen sich gemäss § 23 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr vom 22. Juni 2009 (öVG; SRL Nr. 775) mit 50 Prozent an den Kosten des öffentlichen Verkehrs. Der Beitrag an den Verkehrsverbund Luzern beinhaltet auch einen Investitionskostenbeitrag an die vom Kanton beschlossenen Infrastrukturvorhaben. Werden Investitionskostenbeiträge aktiviert, sind diese auf eine Nutzungsdauer von 30 Jahren abzuschreiben.

Der Kanton lässt den Gemeinden ein Wahlrecht, die vom Verkehrsverbund Luzern in Rechnung gestellten ÖV-Beiträge entweder über die Erfolgs- oder ungeachtet ihrer Höhe gemäss spezialgesetzlicher Bestimmung (vgl. § 23 Abs. 3 öVG) als Investitionsbeitrag über die Investitionsrechnung zu verbuchen (vgl. Handbuch zum FHGG, Kapitel 4.2.3.10.6).

Die Stadt hat sich entschieden, die Beiträge an den Verkehrsverbund Luzern über die Erfolgsrechnung zu verbuchen.

4 Gliederung der Bilanz

Die Bilanz liefert einen Überblick über die Vermögens- und Schuldenlage. Der Saldo zwischen dem Vermögen und den Verbindlichkeiten ergibt das Eigenkapital.

Mit der Einführung der neuen Rechnungslegung sind auch Änderungen in der Gliederung der Bilanz verbunden. Die neue Struktur ist mit dem Harmonisierten Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2) der Kantone und Gemeinden bis auf die dreistellige Kontoebene abgestimmt. Dadurch ist die interkantonale und interkommunale Vergleichbarkeit gewährleistet. In der nachfolgenden Tabelle sind die strukturellen Veränderungen der Bilanz durch die Einführung der neuen Rechnungslegung dargestellt:

Konto-Nr. HRM1	Bezeichnung HRM1	Konto-Nr. HRM1	Bezeichnung HRM1
10	Finanzvermögen	20	Fremdkapital
100	Flüssige Mittel	200	Laufende Verpflichtungen
101	Guthaben		Kreditoren
	Kontokorrente		Depotgelder
	Ausstehende Steuern		Kontokorrente
	Debitoren		Übrige Verpflichtungen
	Festgeldanlagen	201	Kurzfristige Schulden
	Übrige Guthaben		Kurzfristige Schulden
102	Anlagen	202	Langfristige Schulden
	Aktien und Anteilscheine		Feste Darlehen
	Darlehen	203	Verpflichtungen Sonderrechnungen
	Liegenschaften		Städtische Pensionskasse
	Vorräte		Eigenversicherung für Sachschäden
103	Transitorische Aktiven		Zuwendungen
	Transitorische Aktiven		Übrige Verpflichtungen
11	Verwaltungsvermögen	204	Rückstellungen
114	Sachgüter		Rückstellungen Laufende Rechnung
	Grundstücke, öffentl. Anlagen, Sportplätze		Rückstellungen Investitionsrechnung
	Tiefbauten		Kreditübertragungen aus Investitionsrechnung
	Hochbauten		Kreditübertragungen aus Laufender Rechnung
	Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge	205	Transitorische Passiven
115	Darlehen und Beteiligungen		Transitorische Passiven
	Darlehen und Beteiligungen an gemischtwirtschaftlichen Unternehmen	22	Spezialfinanzierungen
	Darlehen an private Unternehmen		Verpflichtungen an Spezialfinanzierungen
116	Investitionsbeiträge		Spezialfonds
117	Übrige aktivierte Ausgaben		Vorfinanzierungen
12	Spezialfinanzierungen	23	Kapital
	Vorschüsse an Spezialfinanzierungen		Eigenkapital
	Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung		

Konto-Nr. HRM2	Bezeichnung HRM2	Konto-Nr. HRM2	Bezeichnung HRM2
10	Finanzvermögen	20	Fremdkapital
100	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	200	Laufende Verbindlichkeiten
101	Forderungen	201	Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten
102	Kurzfristige Finanzanlagen	204	Passive Rechnungsabgrenzungen
104	Aktive Rechnungsabgrenzungen	205	Kurzfristige Rückstellungen
106	Vorräte und angefangene Arbeiten	206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten
107	Finanzanlagen	208	Langfristige Rückstellungen
	Aktien und Anteilsscheine	209	Verbindlichkeiten gegenüber SF und Fonds im FK
	Verzinsliche Anlagen		
108	Sachanlagen		
14	Verwaltungsvermögen		
140	Sachanlagen VV		
	Grundstücke VV		
	Strassen / Verkehrswege		
	Wasserbau		
	Übrige Tiefbauten		
	Hochbauten	29	Eigenkapital
	Mobilien	290	Verpflichtungen bzw. Vorschüsse gegenüber SF
142	Immaterielle Anlagen	291	Fonds im Eigenkapital
144	Darlehen	295	Aufwertungsreserve
145	Beteiligungen, Grundkapitalien	296	Neubewertungsreserve Finanzvermögen
146	Investitionsbeiträge	299	Bilanzüberschuss/ - fehlbetrag
	Total Aktiven		Total Passiven

Tab. 3: Vergleich der Bilanzstruktur HRM1 zu HRM2

Die Aktiven setzen sich zusammen aus dem Finanzvermögen und dem Verwaltungsvermögen. Das Finanzvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden können. Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen und nicht veräussert werden können.

Die Unterteilung in Finanz- und in Verwaltungsvermögen auf der Aktivseite wird beibehalten. Sie ist jedoch neu primär nach Umlauf- und Anlagevermögen gegliedert, d. h., Finanzvermögen wird je nach Realisierbarkeit auf Umlauf- und auf Anlagevermögen (kurzfristige Finanzanlagen, Finanzanlagen) aufgeteilt.

Auf der Passivseite wird die Darstellung von Fremd- und Eigenkapital beibehalten, Fonds und Spezialfinanzierungen jedoch je nach Charakter dem Fremd- oder dem Eigenkapital zugeteilt.

Eine Übersicht der Definition, Bilanzierung und Bewertung nach Kontengruppe findet sich im Anhang.

5 Neubewertung der Bilanz per 1. Januar 2019

5.1 Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2019

Die Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2019 ist gemäss den neuen Rechnungslegungsgrundsätzen von HRM2 erstellt worden. Die Gliederungs- und Darstellungsvorschriften der Bilanz ergeben sich aus dem Harmonisierten Kontenrahmen HRM2 für die Luzerner Gemeinden.

Per Ende 2018 verfügte die Stadt Luzern über eine Bilanzsumme von rund 791 Mio. Franken. Das Eigenkapital beträgt rund 70,6 Mio. Franken und die Nettoverschuldung rund 62 Mio. Franken.

Unter HRM2 beträgt die Bilanzsumme neu rund 2,1 Mrd. Franken, das Eigenkapital rund 1,47 Mrd. Franken, und aus der Nettoverschuldung (Differenz aus Fremdkapital abzüglich Finanzvermögen) resultiert ein Nettovermögen in Höhe von 209 Mio. Franken.

Die Neubewertungsreserve des Finanzvermögens in Höhe von rund 310 Mio. Franken wird per 1. Januar 2019 bilanziert (Konto 296, Neubewertungsreserve) und nach Genehmigung der Bilanzanpassung in das zweckfreie Eigenkapital (Konto 2999, Bilanzüberschuss/-fehlbetrag) übergeführt.

Die Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2019 zeigt folgendes Bild (Beträge gerundet in +/-1 Franken Differenz):

	Bezeichnung HRM2	HRM1 HRM2		Differenz in Fr.	Erläuterung
		in Fr. in Fr.			
10	Finanzvermögen	547'613'927	807'624'669	260'010'742	
	<i>Umlaufvermögen</i>		<i>235'817'845</i>		
100	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	7'199'587	34'199'587	27'000'000	A)
101	Forderungen	361'244'119	155'257'387	-205'986'732	A), B)
102	Kurzfristige Finanzanlagen	0	30'625'000	30'625'000	A), C)
104	Aktive Rechnungsabgrenzungen	12'050'458	15'448'091	3'397'633	D)
106	Vorräte und angefangene Arbeiten	287'780	287'780	0	
	<i>Anlagevermögen</i>		<i>1'835'946'566</i>		
107	Finanzanlagen	17'776'370	127'026'793	109'250'423	
1070	Aktien und Anteilsscheine	8'900'300	23'254'242	14'353'942	E)
1071	Verzinsliche Anlagen	8'876'070	103'251'070	94'375'000	A), C)
1072	Langfristige Forderungen	0	521'481	521'481	B)
108	Sachanlagen FV	149'055'613	444'780'031	295'724'418	F)
14	Verwaltungsvermögen	242'774'936	1'264'139'742	1'021'364'806	
140	Sachanlagen VV	195'549'936	940'424'160	744'874'223	F1)
1400	Grundstücke VV	4'458'604	348'798'273	344'339'669	F1)
1401	Strassen/Verkehrswege	35'170'640	65'204'909	30'034'270	F1)
1402	Wasserbau	3'083'796	4'078'833	995'037	F1)
1403	Übrige Tiefbauten	40'492'091	107'598'722	67'106'631	F1)
1404	Hochbauten	96'677'451	400'254'972	303'577'520	F1)
1406	Mobilien VV	15'292'977	14'483'451	-809'526	F1)
1407	Anlagen im Bau VV	0	5'000	5'000	F1)
142	Immaterielle Anlagen	374'378	2'108'142	1'733'764	F2)
144	Darlehen	2'425'000	2'544'000	119'000	F3)
145	Beteiligungen, Grundkapitalien	44'800'000	162'519'000	117'719'000	E)
146	Investitionsbeiträge	0	156'544'439	156'544'439	F4)
	Vorschüsse an Spezialfinanzierungen	221'159	0	-221'159	O)
	Total Aktiven	790'610'022	2'071'764'411	1'281'154'389	
20	Fremdkapital	609'614'952	598'986'547	-10'628'405	
	<i>Kurzfristiges Fremdkapital</i>		<i>318'917'972</i>		
200	Laufende Verbindlichkeiten	315'264'700	257'700'334	-57'564'366	G), B)
201	Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	15'000'000	30'808'752	15'808'752	H)
	<i>Verpflichtungen für Sonderrechnungen</i>	<i>33'615'811</i>	<i>0</i>	<i>-33'615'811</i>	<i>I)</i>
204	Passive Rechnungsabgrenzungen	18'917'599	18'388'524	-529'075	J)
205	Kurzfristige Rückstellungen	2'082'000	12'020'361	9'938'361	K)
	<i>Langfristiges Fremdkapital</i>		<i>280'068'576</i>		
206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten	190'000'000	255'742'853	65'742'853	G), H), L)
208	Langfristige Rückstellungen*	34'734'843	18'284'051	-16'450'792	K), M)
209	Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital	0	6'041'672	6'041'672	N)
	Spezialfinanzierungen	110'408'047	0	-110'408'047	O), P), Q)
	<i>Verpflichtungen an Spezialfinanzierungen**</i>	<i>46'351'026</i>	<i>0</i>	<i>-46'351'026</i>	<i>O)</i>
	<i>Vorfinanzierungen**</i>	<i>47'544'387</i>	<i>0</i>	<i>-47'544'387</i>	<i>P)</i>
	<i>Spezialfonds**</i>	<i>16'512'634</i>	<i>0</i>	<i>-16'512'634</i>	<i>Q)</i>
29	Eigenkapital	70'587'023	1'472'777'863	1'402'190'840	
290	Spezialfinanzierungen im Eigenkapital	0	110'991'597	110'991'597	O)
291	Fonds	0	15'089'534	15'089'534	Q)
295	Aufwertungsreserve	0	972'031'349	972'031'349	E)
296	Neubewertungsreserve Finanzvermögen	0	310'078'360	310'078'360	E)
299	Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	70'587'023	64'587'023	-6'000'000	R)
	Total Passiven	790'610'022	2'071'764'411	1'281'154'389	
	Nettoschuld (+) / Nettovermögen (-) (Fremdkapital abzüglich Finanzvermögen)	62'001'025	-208'638'122		
	Nettoschuld (+) / Nettovermögen (-) pro Kopf***	759	-2'554		
*	Enthält sowohl Rückstellungen der Laufenden Rechnung und Investitionsrechnung wie auch Kreditübertragungen der Investitionsrechnung und Laufende Rechnung nach HRM1.				
**	Neu Eigenkapital				
***	Mittlere Wohnbevölkerung 2018: 81'697				

Tab. 4: Auswirkungen auf die Bilanz per 1. Januar 2019

5.2 Neuzuordnung von Immobilien und Beteiligungen zum Finanz- oder zum Verwaltungsvermögen

Das Verwaltungsvermögen umfasst die Vermögenswerte, die unmittelbar der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen. Das Finanzvermögen umfasst alle übrigen Vermögenswerte. Anlagen des Verwaltungsvermögens werden über die Investitionsrechnung beschafft; Anlagenzugänge im Finanzvermögen werden direkt in der Bilanz erfasst.

Mit der Neubewertung des Anlagevermögens der Bilanz per 1. Januar 2019 wird auch die Zuordnung aller städtischen Vermögenswerte zum Finanz- und zum Verwaltungsvermögen überprüft. Die Überprüfung ergab, dass die Zuteilung gewisser Vermögenswerte im Hinblick auf die Zweckbindung nicht mehr aktuell ist. Es ist deshalb angezeigt, zusammen mit dem Bilanzanpassungsbericht verschiedene Vermögenswerte, insbesondere Immobilien und Beteiligungen, neu zuzuordnen.

Die Übertragung von Anlagen ins Verwaltungs- oder ins Finanzvermögen erfolgt grundsätzlich zum Buchwert (§§ 34 und 35 FHGV), d. h., die Übertragung erfolgt zum bisherigen Buchwert per 31. Dezember 2018 (HRM1). Erst nach der Überführung erfolgt die Neubewertung in der Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2019 nach HRM2 bzw. den kantonalen Vorgaben.

Beteiligungen

Beteiligungen werden dann dem Verwaltungsvermögen zugeordnet, wenn sie der unmittelbaren Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dienen (vgl. dazu B+A 35/2018 vom 19. Dezember 2018: «Revision Beteiligungsmanagement», 2.2 Geltungsbereich).

Immobilien

Bezüglich Immobilien kann der Grundsatz der unmittelbaren Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe wie folgt konkretisiert werden (vgl. Handbuch zum FHGG, Kapitel 4.2.10.4.3):

- Von der Gemeinde selbstgenutzte Immobilien (zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben, z. B. Verwaltungsbauten, Schulhäuser),
- Gemischt genutzte Immobilien, sofern die Selbstnutzung nicht geringfügig⁴ ist,
- Vermietete oder ungenutzte Immobilien, welche zusätzlich eine öffentliche Aufgabe der Gemeinde erfüllen (z. B. Kulturgüter, Schutzwald, strategischer Zweck),
- Vermietete Immobilien, welche beim Mieter eine öffentliche Aufgabe der Gemeinde erfüllen (z. B. Vermietung an Spitex-Verein),
- Zur zukünftigen Erfüllung öffentlicher Aufgaben bestimmte Immobilien (bewilligtes Projekt),
- Unproduktive, unverkäufliche Flächen (z. B. Gebirge),
- Liegenschaften, die aus politischen Gründen im Verwaltungsvermögen gelistet werden (Verhinderung eines Verkaufs, politischer Schwerpunkt).

⁴ Es bedarf immer einer Prüfung im Einzelfall. Eine geringfügige Nutzung ist beispielsweise denkbar, wenn die selbstgenutzte Fläche ungefähr <10 Prozent der Gesamtfläche ausmacht. Bei einer in etwa gleich verteilten Nutzung ist zudem die Aufteilung einer Liegenschaft auf Finanz- und auf Verwaltungsvermögen möglich.

Immobilien werden dem Finanzvermögen zugeordnet, wenn das Objekt

- zur Wertsteigerung oder zur Generierung von Mieterträgen gehalten wird und nicht unmittelbar einer öffentlichen Aufgabe dient,
- vorsorglich erworben wurde, um künftig entweder ganz oder teilweise zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben genutzt oder wieder verkauft zu werden,
- für eine gegenwärtig unbestimmte Nutzung gehalten wird oder
- zum Verkauf bestimmt ist.

5.2.1 Übertragungen vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen

Vermögenswerte aus dem Finanzvermögen, die heute unmittelbar der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dienen, werden mit vorliegendem Bericht und Antrag ins Verwaltungsvermögen übergeführt. Damit werden sie zu zweckgebundenem Vermögen. Überführungen von Vermögenswerten vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen (Widmungen) gelten als Ausgaben, weil dadurch Finanzvermögen dauerhaft für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben gebunden wird (§ 32 FHGG und § 19 FHGV).

Für Ausgaben kommen die in den städtischen Rechtsgrundlagen (Gemeindeordnung, Finanzhaushaltsverordnung) festgelegten Ausgabenbefugnisse zur Anwendung: Der Stadtrat kann freibestimmbare Ausgaben bis zu einem Betrag von Fr. 750'000.– bewilligen. Ab einem Betrag von 15 Mio. Franken (Buchwert HRM1 je Immobilie bzw. Beteiligung per 31. Dezember 2018) ist zudem eine Volksabstimmung erforderlich.

5.2.1.1 Finanzanlagen (Aktien und Anteilsscheine)

Folgende Beteiligungen, die bisher im Finanzvermögen bilanziert waren, sollen per 1. Januar 2019 ins Verwaltungsvermögen übertragen werden:

Beteiligung	Nominalwert des städtischen Beteiligungsanteils (in Fr.)	Beteiligungsquote	Buchwert HRM1 per 31.12.2018 (in Fr.)	Buchwert HRM2 per 1.1.2019 (in Fr.)	Bewertungsdifferenz (in Fr.)
ewl Energie Wasser Luzern Holding AG, Luzern	62'000'000	100 %	0	62'000'000	62'000'000
Hallenbad Luzern AG	50'000	100 %	0	50'000	50'000
Regionales Eiszentrum Luzern AG	2'254'000	46,55 %	0	2'254'000	2'254'000
Luzern Tourismus AG	15'000	1,15 %	0	15'000	15'000

Tab. 5: Überführungen Finanzanlagen vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen

Die Übertragungen sind in der Ausgabenkompetenz des Stadtrates möglich, da der bisherige Buchwert nach HRM1 im Einzelfall unter dem Grenzwert von Fr. 750'000.– liegt.

Die Überführung vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen erfolgt zum ursprünglichen Buchwert gemäss HRM1 per 31. Dezember 2018. Anschliessend erfolgt die Neubewertung per 1. Januar 2019 gemäss den Bewertungsgrundsätzen von HRM2.

Die städtischen Beteiligungen an ewl Energie Wasser Luzern Holding AG, Hallenbad Luzern AG und Regionales Eiszentrum Luzern AG werden künftig wie die Beteiligungen an der Verkehrsbetriebe Luzern AG und Viva Luzern AG hauptsächlich aufgrund ihrer politischen und finanziellen Relevanz im Verwaltungsvermögen bilanziert.

5.2.1.2 Sachanlagen

Die folgenden Grundstücke in den Sachanlagen sollen per 1. Januar 2019 vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen übergeführt werden:

Grundbuch	Grundstück	Adresse	Buchwert HRM1 per 31.12.2018 (in Fr.)	Buchwert HRM2 per 1.1.2019 (in Fr.)	Bewertungs- differenz (in Fr.)
GB Littau	768	Stollbergstrasse	50'000	7'210	-42'790
GB Luzern, r. U.	3406	Kreuzbuchstrasse	4'500	6'552	+2'052
GB Luzern, r. U.	3499	Kreuzbuchstrasse	1'000	1'334	+334
GB Luzern, r. U.	3311	Kreuzbuchstrasse	4'000	5'284	+1'284
GB Luzern, r. U.	3263	Kreuzbuchstrasse	6'900	122'340	+115'440
GB Luzern, l. U.	1444	Anna-Neumann-Gasse	0	473'400	+473'400
GB Luzern, l. U.	3828	Anna-Neumann-Gasse	0	3'617	+3'617

Tab. 6: Überführungen Grundstücke vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen

Es handelt sich primär um Bereinigungen, z. B. die Überführung von Strassengrundstücken ins Verwaltungsvermögen oder um Flächenbereinigungen (Aussonderung von Grundflächen). Die Überführung erfolgt zum bisherigen Buchwert per 31. Dezember 2018. Auch diese Überführungen kann der Stadtrat in eigener Ausgabenkompetenz bewilligen.

5.2.2 Übertragungen vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen

Vermögenswerte im Verwaltungsvermögen, die ursprünglich der unmittelbaren Erfüllung eines Staatszweckes dienen und heute dafür nicht mehr benötigt werden, sind von dieser Zweckbindung zu entwidmen und ins Finanzvermögen überzuführen. Damit werden sie in das frei verfügbare Vermögen übertragen (Entwidmung).

Der Beschluss über die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen ist gemäss § 10 lit. c Ziff. 7 des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004 (GG; SRL Nr. 150) den Stimmberechtigten zu unterbreiten, sofern diese die Zweckbindung begründet haben. Eine Zweckbindung liegt vor, wenn der überzuführende Wert ursprünglich als Sonderkredit oder durch einen anderen Beschluss (Reglement, Entscheid über Beteiligung) von den Stimmberechtigten / dem Grossen Stadtrat beschlossen wurde. Die Kompetenz für die Übertragung vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen liegt auch dann noch beim Stadtrat, wenn der Wert seit der Widmung stark angestiegen ist und heute in der Kompetenz der Stimmberechtigten / des Grossen Stadtrates liegen würde. Entscheidend ist ausschliesslich die Situation zum Zeitpunkt der Widmung.

Gemäss Art. 69 lit. f Ziff. 13 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999 (GO; sRSL 0.1.1.1.1) ist der Grosse Stadtrat zuständig für die Bewilligung von Zweckänderungen von Verwaltungsvermögen, sofern die Stimmberechtigten oder der Grosse Stadtrat die Zweckbindung begründet haben. Aus Transparenzgründen werden alle Entwidmungen unabhängig früherer Beschlüsse über die Zweckbindung dem Grossen Stadtrat zur Bewilligung vorgelegt.

5.2.2.1 Beteiligungen, Grundkapitalien

Bei den Beteiligungen fanden keine Übertragungen von Positionen des Verwaltungs- ins Finanzvermögen statt.

5.2.2.2 Sachanlagen

Tabelle 7 zeigt die Grundstücke, welche per 1. Januar 2019 vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen übergeführt werden sollen (vgl. Antrag):

Grundbuch	Grundstück	Adresse	Buchwert HRM1 per 31.12.2018 (in Fr.)	Buchwert HRM2 per 1.1.2019 (in Fr.)	Bewertungsdifferenz (in Fr.)
GB Littau	1508	Schwimmbadstrasse (Hundesportclub)	400'000	23'067	-376'933
GB Luzern, r. U.	2261	Zinggendorstrasse	0	1'000	+1'000
GB Luzern, r. U.	678	Haldenstrasse	0	2'157	+2'157
GB Luzern, r. U.	1690 (Teilfläche)	Seeburgstrasse	0	1'784	+1'784
GB Luzern, r. U.	819 (Teilfläche)	Kreuzbuchstrasse	0	86'000	+86'000
GB Luzern, r. U.	3091	Büttenenstrasse	0	45'000	+45'000
GB Luzern, I. U.	676 (Teilfläche)	Kasimir-Pfyffer-Strasse Teilstück 2	0	36'400	+36'400
GB Luzern, I. U.	3841	Landenbergstrasse	0	1'044'000	+1'044'000
GB Luzern, I. U.	723 (Teilfläche)	Zihlmattweg	0	504	+504
GB Luzern, I. U.	3966	Altes SBB-Stellwerk	0	404'100	+404'100

Tab. 7: Überführungen Grundstücke vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen

Es handelt sich bei diesen Grundstücken primär um Grundstücke in Form von unbebautem Bauland oder Waldgrundstücken, welche vorderhand nicht für öffentliche Zwecke benötigt werden. Unbebautes Land war bisher in der Stadt Luzern nicht in der Anlagebuchhaltung erfasst (Buchwert Fr. 0.–).

Die Überführung erfolgt zum bisherigen Buchwert per 31. Dezember 2018.

5.3 Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz

Nachfolgend werden die bedeutendsten Veränderungen der neuen Rechnungslegung in der Bilanz per 31. Dezember 2018 zur Bilanz per 1. Januar 2019 aufgezeigt und kommentiert (alle Beträge in Franken).

5.3.1 Erläuterungen zur Aktivseite

A) Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen, kurzfristige Finanzanlagen und verzinsliche Anlagen

Finanzanlagen sind monetäre Anlagen, welche in der Regel mit dem Ziel einer Rendite gehalten werden und deren Laufzeiten über 90 Tagen liegen. In der Kontengruppe Finanzanlagen werden auch Festgelder bilanziert, welche der Anlage von im Moment nicht benötigten Mitteln dienen. Die Klassifizierung von Festgeldanlagen richtet sich nach der ursprünglichen Laufzeit (Fälligkeit). Die Restlaufzeit am Bilanzstichtag ist nicht massgebend.

Mit HRM2 werden die Festgelder der Stadt Luzern im Umfang von 152 Mio. Franken per 31. Dezember 2018 ab 1. Januar 2019 wie folgt bilanziert:

- Flüssige Mittel (Restlaufzeit im Erwerbszeitpunkt bis und mit 90 Tagen): 27 Mio. Franken
- Kurzfristige Finanzanlagen (Restlaufzeit im Erwerbszeitpunkt ab 90 bis und mit 360 Tagen): 30 Mio. Franken
- Verzinsliche Anlagen (Restlaufzeit im Erwerbszeitpunkt über 360 Tagen): 95 Mio. Franken

B) Forderungen, langfristige Forderungen

Forderungen mit Fälligkeit über einem Jahr gelten als langfristige Finanzanlagen. Die Position «Guthaben Ausgleichszahlungen Tribschen CSS⁵» im Umfang von rund Fr. 520'000.– ist umzugliedern. Zudem werden Steuerforderungen und -verpflichtungen der Anteile Kanton und der übrigen Gemeinwesen im Umfang von rund 53,5 Mio. Franken gemäss den kantonalen Vorgaben unter HRM2 netto dargestellt (Verrechnung), womit sich die Bilanz um diesen Betrag verkürzt (Gegenkonto auf der Passivseite: 200 Laufende Verpflichtungen).

C) Kurzfristige Finanzanlagen

Das 10-jährige Darlehen an das Luzerner Theater im Umfang von Fr. 625'000.–, welches im Februar 2019 fällig wurde, ist entsprechend der Restlaufzeit in den kurzfristigen Finanzanlagen zu bilanzieren.

D) Aktive Rechnungsabgrenzungen

Beim Differenzbetrag von rund 3,4 Mio. Franken handelt es sich um eine Abgrenzung für Guthaben aus der Quellensteuer (4. Quartal).

⁵ Es handelt sich um eine Forderung aus einem Landumlegungsverfahren, welche mit Baubeginn des Baufeldes abzugelten ist.

E) Aktien und Anteilsscheine und Beteiligungen, Grundkapitalien

Beteiligungen sind Anteile am Kapital anderer Unternehmen, Betriebe und Anstalten, die mit der Absicht der dauernden Anlage gehalten werden. Es kommt keine Aktivierungsgrenze zur Anwendung. Beteiligungen werden dem Finanz- oder dem Verwaltungsvermögen zugeordnet (Kontoart 1070 Aktien und Anteilsscheine sowie 145 Beteiligungen, Grundkapitalien).

Mit der Neubewertung nach HRM2 ist die bestehende Zuteilung der Beteiligungen zum Finanz- und zum Verwaltungsvermögen zu überprüfen. Die Übertragungen von Positionen des Finanz- ins Verwaltungsvermögen (Widmungen) finden sich in Kapitel 5.2.1.1.

Aus der Neubewertung der Beteiligungen im Finanzvermögen resultiert eine Neubewertungsreserve in Höhe von 14,4 Mio. Franken (Kontengruppe 1070 Aktien und Anteilsscheine sowie 296 Neubewertungsreserve Finanzvermögen) und eine Aufwertungsreserve aus den Beteiligungen im Verwaltungsvermögen in Höhe von 117,7 Mio. Franken (Kontengruppe 145 Beteiligungen, Grundkapitalien sowie 295 Aufwertungsreserve).

F) Sachanlagen Finanzvermögen

Aus der Neubewertung der Sachanlagen im Finanzvermögen resultiert eine Neubewertungsreserve von rund 296 Mio. Franken.

LG	Beschreibung	Buchwert HRM1 per 31.12.2018 (in Fr.)	Aufwertung (in Fr.)	Buchwert HRM2 per 1.1.2019 (in Fr.)
LG 1	Renditeliegenschaften	49'253'275	25'647'343	74'900'618
LG 2	Land und Entwicklungsareale	57'264'659	185'275'802	242'540'461
LG 3	Baurechte	28'841'634	44'972'442	73'814'076
LG 4	Grün (Landwirtschaft, Wälder)	1'763'898	3'140'148	4'904'046
LG 4	Grün Landwirt. Gewerbe (Grundstücke inkl. Gebäude)	7'075'800	8'725'700	15'801'500
LG 5	Alterssiedlungen	4'856'349	27'962'982	32'819'332
	Total	149'055'615	295'724'416	444'780'031

Tab. 8: Übersicht Neubewertung Liegenschaften Finanzvermögen (nach Leistungsgruppen)

Die Finanzdirektion als die für das Finanzvermögen zuständige Direktion kann gemäss Art. 65 GO Gesuche um Neubau- und/oder Sanierungsprojekte bewilligen bzw. die entsprechenden Kredite sprechen. Diejenigen Anlagen, bei welchen der zukünftige Ertragswert bereits feststeht bzw. mindestens gleich hoch sein wird wie vor der Sanierung, werden per 1. Januar 2019 zum zukünftigen Ertragswert nach Abschluss des Projekts abzüglich Restkosten bewertet.

Grundbuch	Grundstück, Adresse	Gesamtkredit (in Fr.)	Buchwert HRM1 per 31.12.2018 (in Fr.) (inkl. aufgelaufener Kosten)	Aufgelaufene Kosten per 31.12.2018 (in Fr.)	Restkosten (in Fr.) (Gesamtkredit abzüglich aufgelaufener Kosten)	Buchwert HRM2 per 1.1.2019 (in Fr.) (Zukünftiger Ertragswert abzüglich Restkosten)	Bewertungsdifferenz (in Fr.)
Luzern	2570, Felsbergstrasse 20	2'400'000	3'015'180	2'315'180	84'819	1'715'181	-1'300'000
Luzern	398, Museggstrasse 19	2'300'000	4'130'823	2'093'781	206'219	1'948'781	-2'182'043
Luzern	1133, St.-Karli-Strasse 13a	500'000	1'516'952	457'552	42'448	2'119'219	602'267
Luzern	1463, Längweiher (Erdverlegung Hochspannungsleitung Udelboden)	1'300'000	787'505	7'831	1'292'169	24'707'831	23'920'326
Luzern	743, Baselstrasse 5 (Baseltor)	106'000	120'000	0	106'000	374'000	254'000
Luzern	Richard-Wagner-Weg 4	920'000	1'225'565	25'565	894'435	722'265	-503'300
	Total	7'526'000	10'796'027	4'899'910	2'626'090	31'587'277	20'791'250

Tab. 9: Übersicht der Liegenschaften mit Kreditgesuch gemäss Art. 65 GO

Weitere drei bewilligte Kreditgesuche nach Art. 65 GO, bei welchen der zukünftige Ertragswert noch nicht feststeht, werden zu den bisher aufgelaufenen Projektkosten erfasst und bewertet.

Bewertung von Baurechten an gemeinnützige Wohnbauträger

Mit Bericht und Antrag 7 vom 15. März 2017: «Abgabe von städtischen Grundstücken an gemeinnützige Wohnbauträger» hat der Grosse Stadtrat am 11. Mai 2017 beschlossen, dass zur Ermittlung des Baurechtszinses bei der Gewährung von Baurechten an gemeinnützige Wohnbauträger ein Abschlag von 20 Prozent auf den Verkehrswert gewährt wird. Mit HRM2 werden die folgenden vier Baurechtsgrundstücke deshalb mit dem Verkehrswert vor Abschlag von 20 Prozent bewertet:

- Grundstück 1223, Hochhüsliweid: 16,99 Mio. Franken
- Grundstück 3961, Eichwaldstrasse 23: 7,06 Mio. Franken
- Grundstück 1325, Areal Industriestrasse: 17,20 Mio. Franken
- Grundstück 920, obere Bernstrasse: 4,10 Mio. Franken

Im Gegenzug wird ab dem Budget 2020 ein Einnahmeverzicht in Höhe der Reduktion des Baurechtszinses verbucht. Die Verbuchung der Einnahmeverzichte erfolgt nach Wesentlichkeit. Der angewendete Grenzwert wird im Geschäftsbericht 2019 offengelegt.

F1/2/3/4) Sachanlagen Verwaltungsvermögen, immaterielle Anlagen, Investitionsbeiträge

	Beschreibung	Buchwert HRM1 per 31.12.2018 (in Fr.) (FIBU-Werte)	Korrekturen/ Neuerfassungen (in Fr.)	Aufwertung (in Fr.)	Buchwert HRM2 per 1.1.2019 (in Fr.)
1400	Grundstücke	4'458'604	342'662'862	1'676'807	348'798'273
1401	Strassen/Verkehrswege	35'170'640	-12'461'228	42'495'498	65'204'909
1402	Wasserbau	3'083'796	-969'815	1'964'852	4'078'833
1403	Übrige Tiefbauten (Plätze, Parkanlagen, Friedhöfe)	13'018'158	-1'804'284	7'266'038	18'479'912
1404	Hochbauten	92'123'170	-3'232'091	308'172'860	397'063'939
1406	Mobilien	14'152'007	-1'745'840	86'404	12'492'571
142	Immaterielle Anlagen	-	418'257	1'689'885	2'108'142
145	Darlehen	2'425'000	119'000	-	2'544'000
146	Investitionsbeiträge	-	40'858'098	115'196'341	156'054'439
	Total	164'431'376	363'844'959	478'548'685	1'006'825'018

Tab. 10: Neubewertung Sachanlagen Verwaltungsvermögen per 1. Januar 2019 (ohne Spezialfinanzierungen)

Es gilt neu eine Aktivierungsgrenze von Fr. 50'000.– für Sachanlagen und immaterielle Anlagen. Verwaltungsvermögen wird zum Anschaffungswert abzüglich der ordentlichen Abschreibungen bilanziert.

Im Verwaltungsvermögen können die bisherigen Werte der Kostenrechnung KORE (Anlagerestwerte ohne zusätzliche Abschreibungen) übernommen werden. Aus der Neubewertung des Verwaltungsvermögens resultiert ein totaler Aufwertungsbetrag von netto rund 1 Mrd. Franken.

Genau wie bei den Beteiligungen wurde auch bei den Sachanlagen eine Überprüfung der Zuteilung zum Finanz- und zum Verwaltungsvermögen vorgenommen. Die Verschiebungen in der Kategorie Grundstücke in der Kompetenz des Grossen Stadtrates (Entwidmungen) werden dem Grossen Stadtrat mit vorliegendem Bericht und Antrag zum Beschluss vorgelegt (Kapitel 5.2.2.2).

Bereinigungen erfolgten innerhalb der Kategorien Strassen/Verkehrswege, Übrige Tiefbauten sowie Mobilien. So wurde z. B. der Restwert des Schulhauses Staffeln (Hochbauten) ausgebucht, da nach dem Totalabriss ein Neubau erfolgt. Auch wurden Positionen korrigiert, welche in Zukunft nicht mehr aktivierbar sind und über die Erfolgsrechnung verbucht werden (z. B. Unterhalt von Strassenbauten).

F1) Sachanlagen VV

Grundstücke

Die unbebauten Grundstücke waren bisher, mit Ausnahme der unbebauten Grundstücke im Stadtteil Littau im Umfang von rund 4,5 Mio. Franken, nicht in der Anlagebuchhaltung erfasst. Sie wurden neu aufgenommen und bewertet (vgl. Kapitel 3.3.1): Insgesamt sind 881 Grundstücke mit einer Fläche von total 4'632'048 m² und einem Wert von 349 Mio. Franken erfasst. Zur Überprüfung der Vollständigkeit aller Grundstücke im Eigentum der Stadt Luzern (sowohl Finanz- wie auch Verwaltungsvermögen) wurden zudem sämtliche Grundbuchauszüge einverlangt⁶ und mit dem städtischen Inventar abgeglichen.

Strassen/Verkehrswege

Diese Kategorie umfasst die Langsamverkehrsachse sowie allgemeine Strassenbauten. Die aus der Tieflegung der Zentralbahn aktivierten Kosten im Umfang von rund 15,3 Mio. Franken wurden in die Investitionsbeiträge umgegliedert. Zudem wurde der Restwert der Anlage Langsamverkehrsachse im Umfang von rund 2 Mio. Franken ausgebucht, da diese vollständig mit Einnahmen der Investitionsrechnung finanziert war. Es resultiert ein Aufwertungsbetrag von brutto 42,5 Mio. Franken. Bereinigt wurde diese Anlagekategorie zudem um die Investitionsprojekte «Kunstabauten 2015–2022» (neu: Übrige Tiefbauten) sowie «Werterhalt öffentliche Beleuchtung, Realisierung» (nicht mehr aktivierbar) im Umfang von rund 12,5 Mio. Franken. Es resultiert ein Netto-Aufwertungsbetrag von rund 30 Mio. Franken.

Wasserbau

Aus der Aufwertung von Investitionen im Bereich Wasserbau (Hochwasserschutz Emme, Gewässerverbauungen Kleine Emme und diverse Hochwasserbauten) resultiert ein Aufwertungsbetrag von netto rund 1 Mio. Franken.

Übrige Tiefbauten (Plätze, Parkanlagen, Friedhöfe)

Aus der Aufwertung der Kategorie Übrige Tiefbauten resultiert eine Aufwertung von 7,3 Mio. Franken. Ausgebucht wurden u. a. die Investitionen in diverse Aussensportfelder im Umfang von 1,8 Mio. Franken, da diese unter HRM2 nicht mehr aktivierbar sind.

Hochbauten

Die grösste Kategorie bilden die Hochbauten. Es resultiert netto ein Aufwertungsbetrag von 304,9 Mio. Franken. Der neue Buchwert beträgt 397,1 Mio. Franken. Korrekturen im Umfang von 3,2 Mio. Franken resultierten u. a. aus der Ausbucht des Restbuchwertes des Schulhauses Staffeln in Reussbühl infolge Abriss und Neubau (1,6 Mio. Franken), der Trennung eines Grundstücks von der Anlage selber (Konzerthaus Schüür, 2,3 Mio. Franken), der Umgliederung von

⁶ Dieses Inventar enthält sowohl die Grundstücke auf Stadtgebiet, in anderen Gemeinden des Kantons Luzern wie auch ausserkantonale Objekte im Eigentum der Stadt Luzern.

Hochbauten sowie weiterer Korrekturen infolge Auflösung von Rückstellungen der Investitionsrechnung (rund 2,3 Mio. Franken, vgl. Tabelle 13). Ausgebucht wurde eine Position Werterhalt öffentliche Brunnen (0,9 Mio. Franken), da diese Investitionen in Zukunft nicht mehr aktivierbar sind.

Mobilien VV

Die Mobilien haben neu einen Buchwert von 12,5 Mio. Franken (–1,7 Mio. Franken). Die Korrektur ist technischer Natur (Ausbuchung von Rückstellungen der Investitionsrechnung, vgl. Tabelle 13).

Exkurs: Spezialfinanzierungen

Gesondert auszuweisen sind die Aufwertungen aus den Sachanlagen der Spezialfinanzierungen. Diese Beträge im Umfang von total rund 64,6 Mio. Franken werden nicht dem Konto 295 Aufwertungsreserve, sondern direkt dem entsprechenden Eigenkapitalkonto der jeweiligen Spezialfinanzierung gutgeschrieben (Kontengruppe 290 Verpflichtungen bzw. Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen)

Das Eigenkapital aller fünf Spezialfinanzierungen im Eigenkapital umfasst nach der Aufwertung rund 111 Mio. Franken (bisher: 46,4 Mio. Franken).

Bezeichnung Spezialfinanzierung	Eigenkapital der SF per 31.12.2018 (in Fr.)	Korrekturen/Neuerfassungen (in Fr.)	Aufwertung (in Fr.)	Eigenkapital der SF per 1.1.2019 (in Fr.)
Feuerwehr	5'942'862	50'000 ⁷	2'659'710	8'652'572
Parkraum	3'074'360	–	–	3'074'360
Siedlungsentwässerung	24'409'816	–	61'774'501	86'184'317
Kehrichtbeseitigung	12'774'188	–	156'361	12'930'549
Kinder- und Jugendsiedlung Utenberg	149'799	–	– ⁸	149'799
Total	46'351'025	–	64'640'572	110'991'597

Tab. 11.1: Aufwertung Eigenkapital der Spezialfinanzierungen per 1. Januar 2019

Im Anlagevermögen erfolgten nebst der Aufwertung auf die KORE-Restwerte Korrekturen und Neuerfassungen im Umfang von total rund 0,55 Mio. Franken. Es sind insbesondere Korrekturen von Rückstellungen der Investitionsrechnung bei der Spezialfinanzierung Feuerwehr (Fr. 525'000.–) sowie Umgliederungen zwischen den verschiedenen Anlagekategorien.

Bezeichnung Anlagevermögen SF	Buchwert HRM1 per 31.12.2018 (in Fr.)	Korrekturen/Neuerfassungen (in Fr.)	Aufwertung Anlagevermögen (in Fr.)	Buchwert HRM2 per 1.1.2019 (in Fr.)
Feuerwehr	1'453'037	–525'000	2'659'710	3'587'747
Parkraum	–	–	–	–
Siedlungsentwässerung	28'196'338	226'615	61'774'501	90'197'454
Kehrichtbeseitigung	–	628'002	156'361	784'363
Total	29'649'375	329'617	64'590'572	94'569'564

Tab. 11.2: Aufwertung Anlagevermögen der Spezialfinanzierungen per 1. Januar 2019

⁷ Korrekturen von Rückstellungen der Erfolgsrechnung werden direkt mit dem Eigenkapital der Spezialfinanzierung verrechnet.

⁸ Eine Ausnahme bildet die Spezialfinanzierung Kinder- und Jugendsiedlung Utenberg (KJU). Diese Anlagen werden in der Anlagebuchhaltung Hochbauten allgemeiner Haushalt (nicht spezialfinanziert) geführt. KJU mietet die Gebäude von der Stadt Luzern und bezahlt eine Kostenmiete.

Aus der Differenz zwischen den aufgewerteten Anlagevermögen und dem Eigenkapital der Spezialfinanzierung ergibt sich der Vorschuss (+) bzw. die Verbindlichkeit (–) der Stadt gegenüber der Spezialfinanzierung (Tab. 11.3).

Bezeichnung Vorschuss/Verpflichtung	Anlagevermögen per 1.1.2019 (in Fr.)	Eigenkapital der Spezialfinanzie- rung per 1.1.2019 (in Fr.)	Netto Vorschuss (+)/ Verpflichtung (–) per 1.1.2019 (in Fr.)
Feuerwehr	3'587'747	–8'652'572	–5'064'825
Parkraum	–	–3'074'360	–3'074'360
Siedlungsentwässerung	90'197'454	–86'184'317	4'013'137
Kehrichtbeseitigung	784'363	–12'930'549	–12'146'186
Kinder- und Jugendsiedlung Utenberg	0	–149'799	–149'799
Total	94'569'564	–110'991'597	–16'422'033

Tab. 11.3: Nettovorschüsse/-verpflichtungen der Spezialfinanzierungen per 1. Januar 2019
(+/- Vorschuss/Verpflichtung)

F2) Immaterielle Anlagen

Immaterielle Anlagen wie Nutzungsplanungen oder die Bau- und Zonenordnung werden neu aktiviert (+1,7 Mio. Franken).

F3) Darlehen

Die Position umfasst je ein Darlehen an die Regionale Eiszentrum Luzern AG im Umfang von 2,12 Mio. Franken (Aufwertung um Fr. 119'000.–) sowie an die Ruopigenmoos AG (Fr. 424'000.–).

F4) Investitionsbeiträge

Investitionsbeiträge wurden in der Vergangenheit im Jahr ihrer Gewährung in der Regel in der Finanzbuchhaltung jeweils direkt auf Fr. 0.– abgeschrieben. Unter HRM2 sind Investitionsbeiträge wie andere Anlagen während der mutmasslichen Lebensdauer linear abzuschreiben. Aus dieser Aufwertung resultiert ein Betrag von rund 115 Mio. Franken. Dabei wurde die Position Tieflegung Zentralbahn im Umfang von 15,3 Mio. von den Hochbauten umgegliedert (vgl. Buchstabe F1). Der bisher netto mit der entsprechenden Anlage verrechnete Beitrag Stadion Allmend von rund 25,3 Mio. wird neu brutto dargestellt. Grösste Position ist der Baubeitrag an das KKL Kultur- und Kongresszentrum Luzern (54 Mio. Franken).

5.3.2 Erläuterungen zur Passivseite

Die bisherigen HRM1-Konten Laufende Verpflichtungen (z. B. Kreditoren, Kontokorrente, Anzahlungen von Dritten, Depotgelder und Kautionen) sowie kurz- und langfristige Schulden (Fälligkeit bis bzw. mehr als zwölf Monate) sind gemäss ihrer Fristigkeit den Laufenden Verpflichtungen (Tilgung innerhalb der nächsten zwölf Monate) und den kurz- und langfristigen Finanzverbindlichkeiten zuzuordnen. Finanzverbindlichkeiten sind monetäre Schulden, die aus der Finanzierungstätigkeit der Gemeinde entstehen, und sind in der Regel verzinslich. Sie werden weiterhin zu Nominalwerten bilanziert.

G) Laufende Verpflichtungen

Dieser Kontengruppe sind neu der Feuerwehrfonds⁹, die Verbindlichkeit gegenüber der Beratungsstelle CONTACT, der Mütter-, Väter-, Jugend- und Elternberatungsstelle, der Umweltfonds⁹ Familiengärten sowie der Spezialfonds Wohnbauförderung⁹ zugeteilt, total rund 1,3 Mio. Franken. Die Einmalzahlung Baurechtszins Industriestrasse (abl) in Höhe von 10,9 Mio. Franken wird in die Kontengruppe Langfristige Finanzverbindlichkeiten umgegliedert.

Der Restbestand des bisher als Spezialfonds geführten «Spezialfonds für Massnahmen Wohnraumverbilligung» («GSW-Fonds», gemäss Reglement über den Fonds zugunsten der Gemeinschaftsstiftung zur Erhaltung und Schaffung von preisgünstigem Wohnraum vom 5. Juli 1990 [GSW-Reglement; sRSL 7.2.3.1.1]) im Umfang von rund 5,35 Mio. Franken per 31. Dezember 2018¹⁰ wird in eine Verbindlichkeit und später in ein auf GSW lautendes Depotkonto einbezahlt.

H) Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten

Finanzverbindlichkeiten sind monetäre Schulden, die aus der Finanzierungstätigkeit der Gemeinde entstehen, und sind in der Regel verzinslich. Es wird zwischen kurz- und langfristigen Finanzverbindlichkeiten unterschieden. Finanzverbindlichkeiten, die innerhalb von zwölf Monaten nach dem Bilanzstichtag zur Rückzahlung fällig werden, werden als kurzfristig ausgewiesen (+10 Mio. Franken,

total 25 Mio. Franken). Unter HRM2 sind zudem zum Bilanzstichtag die positiven bzw. negativen Wiederbeschaffungswerte von derivativen Finanzinstrumenten (z. B. Zinsausstauschgeschäfte) zu aktivieren bzw. passivieren. Die Wertänderung ist in Zukunft erfolgswirksam zu verbuchen. Per 31. Dezember 2018 verfügt die Stadt Luzern über Zinsswaps mit Kontraktvolumen von 30 Mio. Franken sowie Zinsoptionen mit Kontraktvolumen von 20 Mio. Franken (vgl. Geschäftsbericht 2018, Kapitel 6.3.5 Offene Finanzinstrumente). Daraus resultierten per 31. Dezember 2018 negative Wiederbeschaffungswerte im Umfang von total 5,8 Mio. Franken, welche zu passivieren sind.

⁹ Es handelt sich nicht um einen Fonds gemäss den Begrifflichkeiten von FHGG/FHGV.

¹⁰ 2019 wurde ein Betrag von 1,1 Mio. Franken ausbezahlt.

I) Verpflichtungen Sonderrechnung

Diese Kontengruppe ist unter HRM2 nicht mehr vorgesehen. Die bisherigen Konten werden wie folgt dem neuen Kontenplan zugeordnet (Beträge unverändert):

Konto HRM1	Bezeichnung	Konto HRM2	Bezeichnung Kontengruppe	Saldo per 1.1. 2019 (in Fr.)
2031.10	Pensionskasse der Stadt Luzern (Beiträge)	2005.60	Interne Kontokorrente	61'303
2031.33	1.50% DL PKSL 30.9.15 - 30.9.2025	2064.17	Darlehen, Schuldscheine	5'000'000
2031.34	1.25% DL PKSL 30.3.16 - 30.3.2024	2064.18		5'000'000
2031.35	1.25% DL PKSL 30.9.16 - 30.9.2024	2064.19		5'000'000
2031.36	1% DL PKSL 31.3.17 - 31.3.2023	2064.20		5'000'000
2034.10	Städtischer Versicherungsfonds	2910.01	Fonds im Eigenkapital	4'708'167
2035.10	Feuerwehrfonds	2009.21	Übrige laufende Verbindlichkeiten	308'799
2035.11	Von Sonnenberg-, Schärli- und Brügger-Fonds	2092.01	Verbindlichkeiten ggü. Spez. Fin. und Fonds im Fremdkapital	781'731
2035.12	Bläsistiftung	2092.13		31'934
2035.13	Stiftung Maihofschulhaus	2092.02		7'676
2035.14	Maria Benes-Schmid und Bernhard Perret-Fonds	2092.03		740'055
2035.17	Maria-Willy-Schmid-Fonds	2092.04		7'992
2035.19	Nina und Walter Alfred Baumann-Fonds	2092.05		2'425'354
2035.21	Stipendienfonds	2092.06		531'932
2035.25	Franz-Konrad-Fonds	2092.08		16'123
2035.30	Ursuliner Kirchenfonds	2092.09		63'067
2035.32	Pestalozzifonds	2092.10		87'156
2035.33	Fonds für Notlagen und Projekte Musikschule	2092.14		102'160
2036.10	Fonds K und S, Allgemeine Förderung Kultur	2910.03	Fonds im Eigenkapital	740'745
2036.11	Fonds K und S, Allgemeine Förderung Sport	2910.04		736'968
2036.12	FUKA-Fonds, Förd. und Unterst. kultureller Aktivitäten	2910.05		476'986
2036.13	Fonds zur Förderung des Jugendsports	2910.06		756'570
2036.14	ALI-Fonds, Attraktiverung der Innenstadt	2910.07		367'211
2036.15	ALI-Fonds, reservierte Mittel GrStR 9.6.11	2910.08		152'140
2036.16	FUKA-Fonds, bereits zugesicherte Beiträge	2910.09		511'742
	Total			63'615'811

Tab. 12: Aufteilung Konten Sonderrechnung

J) Passive Rechnungsabgrenzungen

Der Saldo ist praktisch unverändert; es wurden zwei Revisionsfeststellungen im Umfang von netto rund Fr. 530'000.– (Abgrenzung Mahlzeitendienst Pro Senectute, Beiträge SEG) bereinigt.

Rückstellungen und Kreditübertragungen (K, L, M)

Eine Rückstellung ist eine wesentliche Verbindlichkeit für eine bereits eingegangene Verpflichtung, die bezüglich ihrer Fälligkeit oder ihrer Höhe ungewiss ist. Die bestehenden Rückstellungskonten sind zu überprüfen und werden neu in kurz- und langfristige Rückstellungen unterteilt.

K) Kurzfristige Rückstellungen

Die kurzfristigen Rückstellungen enthalten nicht abgeglichene Guthaben aus Mehrzeiten und Ferienguthaben des städtischen Personals – diese Beträge werden bereits seit 2014 zurückgestellt –

in Höhe von 2,6 Mio. Franken (unverändert). Weiter enthält diese Position Rückstellungen für bereits abgerechnete Sonderkredite der Investitionsrechnung im Umfang von 6,2 Mio. Franken (bisheriger Saldo: 15,9 Mio. Franken).

Weiter sind in dieser Kontengruppe Rückstellungen für Kosten aus der Pflegefinanzierung sowie der Nachzahlung der individuellen Prämienverbilligung an den Kanton für die Jahre 2017 und 2018 enthalten (total 3,3 Mio. Franken).

L) Langfristige Finanzverbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten gegenüber der städtischen Pensionskasse im Umfang von 20 Mio. Franken werden neu in dieser Kontengruppe ausgewiesen, ebenso die Einmalzahlung Baurechtszins Industriestrasse (abl). Zudem ist die Fristigkeit zu beachten (vgl. Buchstabe H, -10 Mio. Franken). Neu erfasst wurden mittels Einmalzahlungen abgegoltene Baurechtszinsen (Bahnhofplatz SBB, Wohn-Hochhäuser CS und Stadion Allmend) sowie Verbindlichkeiten aus «belastenden Verträgen»¹¹ (total 44,9 Mio. Franken).

Exkurs: Kreditübertragungen

Kann ein Vorhaben innerhalb der Rechnungsperiode nicht wie geplant realisiert werden, können die dafür eingestellten, aber noch nicht beanspruchten Mittel in das Folgejahr übertragen werden. Neu werden diese Kreditüberträge nicht mehr verbucht, sondern bilden zusammen mit dem festgesetzten Budget das ergänzte Budget (Grundsatz der Periodengerechtigkeit). Das ergänzte Budget enthält nebst dem festgesetzten Budget folglich die bewilligten Nachtragskredite sowie die Kreditübertragungen aus dem vergangenen Jahr. Kreditüberträge sind in der Erfolgs- wie auch in der Investitionsrechnung möglich.

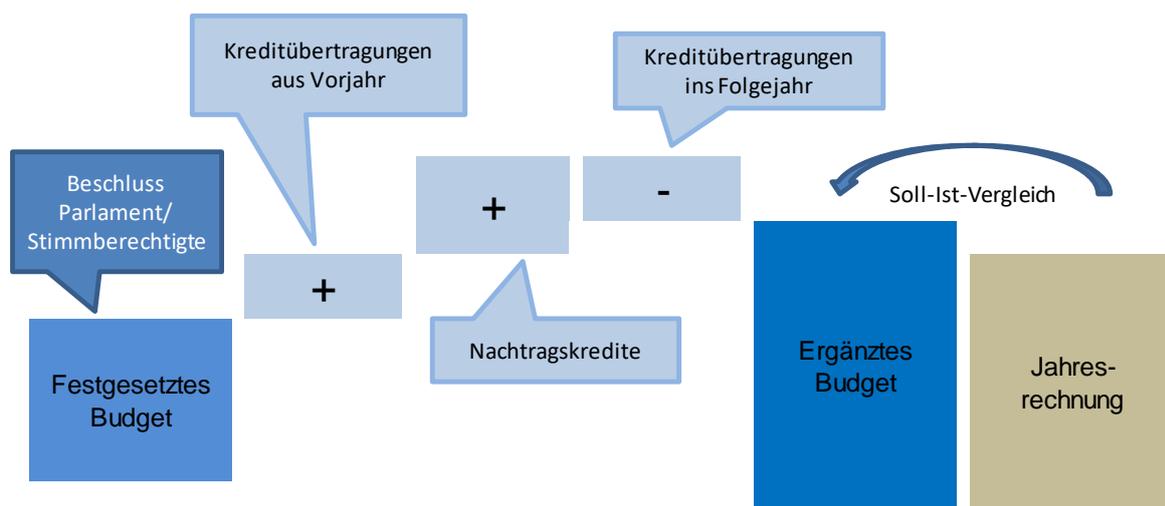


Abb. 1: Darstellung Ergänztes Budget

¹¹ Ein belastender Vertrag zeichnet sich dadurch aus, dass die unvermeidbaren Erfüllungskosten höher als der erwartete wirtschaftliche Nutzen aus dem Vertrag sind. Die Differenz ist als Rückstellung zu erfassen und zu bewerten.

Tabelle 13 zeigt die Details der Bereinigung der Positionen Rückstellungen Laufende Rechnung, Rückstellungen Investitionsrechnung, Kreditübertragungen Investitionsrechnung sowie Kreditübertragungen Erfolgsrechnung auf:

Konto HRM1	Bezeichnung Konto	Saldo per 31.12.2018 (in Fr.)	Konto ab 1.1.2019
2040.xx	Rückstellungen Laufende Rechnung	15'227'837	a) Konto 2059 Übrige Kurzfristige Rückstellungen 3,3 Mio. Franken (K) b) Konto 2086 Langfristige Rückstellungen für Vorsorgeeinrichtungen 5,9 Mio. Franken sowie für Überbrückungsrenten alt Stadträte 0,9 Mio. Franken (M) c) Konto 2050 Kurzfristige Rückstellungen aus Mehrleistungen des Personals 2,6 Mio. Franken (K) d) Auflösung Rückstellung Darlehen Regionales Eiszentrum Luzern AG (bisher 2 Mio. Franken) div. Bereinigungen
2041.xx	Rückstellungen Investitionsrechnung	15'895'329	a) Konto 2058 Kurzfristige Rückstellungen 6,2 Mio. Franken (K) b) Kreditübertrag Investitionsrechnung 9,7 Mio. Franken (Budget 2019)
2043.xx	Kreditübertragungen Investitionsrechnung	0 (mit dem Abschluss 2018 wurde keine Verbuchung mehr vorgenommen)	Kreditübertrag Investitionsrechnung 9,2 Mio. Franken (Budget 2019)
2047.xx	Kreditübertragungen Erfolgsrechnung	5'693'676	Kreditübertrag Erfolgsrechnung (Budget 2019)

Tab. 13: Bereinigung bestehender Rückstellungskonten und Kreditübertragungen

Nach der Bereinigung beträgt das ergänzte Budget für die Erfolgs- und Investitionsrechnung 2019 6,7 Mio. bzw. 73,6 Mio. Franken:

	Festgesetztes Budget 2019	Kreditübertragung 2018	Ergänzttes Budget 2019
Erfolgsrechnung (– = Überschuss, + = Defizit)	–1,0 Mio. Franken	+5,7 Mio. Franken	+4,7 Mio. Franken
Investitionsrechnung (Bruttoausgaben)	54,8 Mio. Franken	+18,9 Mio. Franken	73,6 Mio. Franken

Tab. 14: Herleitung ergänztes Budget 2019

M) Langfristige Rückstellungen

Die bestehenden Rückstellungen der Laufenden Rechnung wurden überprüft. Unter HRM2 sind neu (langfristige) Rückstellungen zu bilden für gesprochene Rentenleistungen an alt Stadträtinnen und alt Stadträte sowie für allfällige AHV-Überbrückungsrenten (Stadträtinnen und Stadträte sowie Verwaltungspersonal). Diese Positionen machen total rund 12,4 Mio. Franken aus und wurden bisher in der Regel nicht zurückgestellt. Bereits in den Vorjahren gebildet wurde eine Rückstellung für Ausgleichszahlungen auf die Alterskonten der städtischen Pensionskasse im Umfang von aktuell 5,9 Mio. Franken. Diese Position wird mit der Neubewertung der Bilanz per 1. Januar 2019 unverändert übernommen.

N) Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen (SF) und Fonds im Fremdkapital (FK)

Die Schaffung von Fonds und Spezialfinanzierungen bedarf grundsätzlich einer rechtlichen Grundlage. Treuhänderisch verwaltete Mittel (Legate und Stiftungen) bedürfen keiner gesetzlichen Grundlage. Fonds und Spezialfinanzierungen sind neu dem Fremd- oder dem Eigenkapital¹² zuzuordnen. Folgende Positionen (Fonds und Legate, Stiftungen) werden unter HRM2 dem Fremdkapital zugeordnet (Konto 2091.xx = Verbindlichkeit gegenüber Fonds im FK; Konto 2092.xx = Verbindlichkeit gegenüber Legaten und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im FK):

Konto HRM1	Bezeichnung	Konto HRM2	Saldo per 1.1.2019 (in Fr.)
2282.21	Öffentliche Zivilschutzräume Ersatzabgaben	2091.01	1'125'133
2001.14	Erbschaft Nachlassfall K. Kratt	2092.11	71'358
2001.141	Nachlass an RWM (Edith Sulzer-Oravec)	2092.12	50'000
2035.11	Von Sonnenberg-, Schärli- und Brügger-Fonds	2092.01	781'731
2035.12	Bläsistiftung	2092.13	31'934
2035.13	Stiftung Maihofschulhaus	2092.02	7'676
2035.14	Maria Benes-Schmid und Bernhard Perret-Fonds	2092.03	740'055
2035.17	Maria-Willy-Schmid-Fonds	2092.04	7'991
2035.19	Nina und Walter Alfred Baumann-Fonds	2092.05	2'425'353
2035.21	Stipendienfonds	2092.06	531'931
2035.25	Franz-Konrad-Fonds	2092.08	16'122
2035.30	Ursuliner Kirchenfonds	2092.09	63'067
2035.32	Pestalozzifonds	2092.10	87'156
2035.33	Fonds für Notlagen und Projekte Musikschule	2092.14	102'160
	Total		6'041'672

Tab. 15: Verbindlichkeiten gegenüber SF und Fonds FK

Es gibt keine Fonds im Fremdkapital, welche bisher nicht bilanziert waren und neu zu bilanzieren wären.

O) Verpflichtungen an Spezialfinanzierungen

Vgl. Tabellen 11.1–11.3.

P) Vorfinanzierungen

Die bisherigen vier Vorfinanzierungen (Mobilität/Infrastrukturen, Verkehrsinfrastruktur, Energiesparmassnahmen stadteigene Liegenschaften, Schulinfrastrukturen) im Umfang von total rund 47,5 Mio. Franken werden aufgelöst, da Vorfinanzierungen unter HRM2 nicht mehr zulässig sind. Für Details wird auf den Bericht und Antrag 12/2019: «Anpassung der Rechtsgrundlagen von Fonds im Eigenkapital aufgrund der Umstellung auf HRM2» vom 10. April 2019 verwiesen.

Q) Spezialfonds, Fonds im Eigenkapital

Das Eigenkapital enthält nebst dem Bilanzüberschuss/-fehlbetrag die Fonds und Spezialfinanzierungen des eigenen und des übergeordneten Rechts, sofern Letzteres dem Gemeinwesen einen erheblichen Gestaltungsspielraum offenlässt. Vorfinanzierungen sind nicht mehr zulässig. Der «Umweltfonds Familiengärten» wird neu in der Kontengruppe 2006 Depotgelder und Kautionen,

¹² Fonds und SF des eigenen und des übergeordneten Rechts werden dem Eigenkapital zugeordnet, sofern Letzteres dem Gemeinwesen einen erheblichen Gestaltungsspielraum (Erhebung und Verwendung der Mittel) offenlässt.

die Positionen «Spezialfonds für Massnahmen Wohnraumverbilligung» sowie «Wohnbauförderung Spezialfonds» in der Kontengruppe 2009 Übrige laufende Verpflichtungen geführt. Der Sozialfonds sowie der Spezialfonds Biodiversitätsförderung werden per 1. Januar 2019 aufgelöst und der Restbestand in das Eigenkapital übergeführt. Für Details zu den einzelnen Positionen wird auf den B+A 12/2019 verwiesen.

Konto HRM1	Bezeichnung	Konto HRM2	Saldo per 1.1.2019 (in Fr.)
2034.10	Städtischer Versicherungsfonds	2910.01	4'708'167
2036.10	Fonds K und S, Allgemeine Förderung Kultur	2910.03	740'745
2036.11	Fonds K und S, Allgemeine Förderung Sport	2910.04	736'968
2036.12	FUKA-Fonds, Förd. und Unterst. kultureller Aktivitäten	2910.05	476'986
2036.13	Fonds zur Förderung des Jugendsports	2910.06	756'570
2036.14	ALI-Fonds, Attraktivierung der Innenstadt	2910.07	367'211
2036.15	ALI-Fonds, reservierte Mittel GrStR 9.6.11	2910.08	152'140
2036.16	FUKA-Fonds, bereits zugesicherte Beiträge	2910.09	511'742
2282.10	Energiefonds	2910.10	5'417'706
2282.15	Personalhilfsfonds	2910.12	769'649
2282.22	Spielplätze u. Freizeitanlagen Ersatzabgaben	2910.15	451'650
	Total Fonds im Eigenkapital		15'089'534

Tab. 16: Fonds im Eigenkapital

Es gibt keine Fonds im Eigenkapital, welche bisher nicht bilanziert waren und neu zu bilanzieren wären.

R) Bilanzüberschuss/-fehlbetrag

Die mit dem Jahresabschluss 2014 gebildete Steuerausgleichsreserve im Umfang von 6 Mio. Franken ist in die Aufwertungsreserve überzuführen.

5.3.3 Gesamtauswirkungen auf das Eigenkapital

Konto-Nr. HRM1	Bezeichnung HRM2	Buchwert HRM1 per 31.12.2018 (in Fr.)	Buchwert HRM2 per 1.1.2019 (in Fr.)
29	Eigenkapital	70'587'023	1'472'777'863
290	Verpflichtungen bzw. Vorschüsse gegen- über Spezialfinanzierungen		110'991'597
2900	Spezialfinanzierungen im Eigenkapital		110'991'597
2900.10	Spezialfinanzierung Feuerwehr		8'652'572
2900.20	Spezialfinanzierung Parkraum		3'074'359
2900.30	Spezialfinanzierung Siedlungsentwässerung		86'184'317
2900.40	Spezialfinanzierung Kehrichtbeseitigung		12'930'549
2900.50	Spezialfinanzierung Kinder- und Jugendsied- lung Utenberg		149'798
291	Fonds		15'089'534
2910	Fonds im Eigenkapital		15'089'534
295	Aufwertungsreserve		972'031'349
296	Neubewertungsreserve Finanzvermögen		310'078'360
299	Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	70'587'023	64'587'023
2999	Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre	70'587'023	64'587'023

Tab. 17: Eigenkapital per 1. Januar 2019

Das Eigenkapital per 1. Januar 2019 erhöht sich durch die Bilanzierung und Bewertung nach HRM2 von 70,6 Mio. Franken auf 1,47 Mrd. Franken.

Die bisherigen fünf städtischen Spezialfinanzierungen werden unter HRM2 dem Eigenkapital zuge-
rechnet. Aus der Aufwertung des Verwaltungsvermögens der Spezialfinanzierungen resultiert eine
Aufwertung von total 64,6 Mio. Franken. Dieser Betrag wird direkt dem entsprechenden Bilanz-
konto im Eigenkapital (Konto 2900.xx) gutgeschrieben.

Das Konto 295 Aufwertungsreserve resultiert aus den Wertänderungen aus dem Verwaltungsver-
mögen sowie den übrigen Wertanpassungen der Bilanz.

Das Konto 296 Neubewertungsreserve Finanzvermögen aus der Neubewertung der Liegenschaf-
ten und der Beteiligungen im Finanzvermögen wird nach der Genehmigung der angepassten
Bilanz in das Eigenkapitalkonto 2999 Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre übergeführt.

6 Aufwertungsreserve / Bestimmung jährliche Entnahme

Grundlage und allgemeines Vorgehen für die Auflösung der Aufwertungsreserve bildet § 50 FHGV.

§ 50 Übergangsbestimmungen

¹ Die Auflösung der Aufwertungsreserven und die Auflösung der Aufzahlungsschuld gegenüber der Luzerner Pensionskasse sowie von aktivierten Verpflichtungen gegenüber anderen Pensionskassen ist wie folgt vorzunehmen:

- a. Der Umfang der jährlichen Mehrabschreibung gemäss § 68 Absatz 6 des Gesetzes bemisst sich aus der Differenz der genehmigten Rechnung 2018 und der nach § 68 Absatz 3 des Gesetzes neu dargestellten Jahresrechnung 2018. Die Gemeinden sind berechtigt, ab dem Jahr 2019 die Aufwertungsreserven mit einem jährlichen Betrag linear oder degressiv zu reduzieren. Die Höhe der jährlichen Reduktionen ist im Bilanzanpassungsbericht gemäss § 68 Absatz 8 des Gesetzes festzulegen und ist für die Folgejahre verbindlich. Der Betrag ist jeweils den Aufwertungsreserven zu belasten und dem ausserordentlichen Ertrag gutzuschreiben.
- b. Eine negative Aufwertungsreserve ist im Sinn von § 68 Absatz 4 des Gesetzes erfolgsneutral in den Bilanzüberschuss oder Bilanzfehlbetrag überzuführen.
- c. Der negative Anteil der Aufwertungsreserve aus der Ausbuchung der Aufzahlungsschuld gegenüber der Luzerner Pensionskasse oder aktivierter Verpflichtungen gegenüber anderen Pensionskassen kann separat ausgewiesen werden. Der jährliche Umfang der Umbuchung entspricht der Annuität der Verpflichtung. Der im Budget eingesetzte Betrag ist jeweils der negativen Aufwertungsreserve gutzuschreiben und dem ausserordentlichen Aufwand zu belasten.

² Die aus der Kostenrechnung übernommenen Restwerte der Anlagen werden mit den Nutzungsdauern gemäss Anhang 1 abgeschrieben. Die Nutzungsdauer für den Restwert ergibt sich aus den Nutzungsjahren gemäss der neuen Nutzungsdauer abzüglich bereits abgelaufener Nutzungsjahre.

Erläuterungen zu lit. a

Litera a kommt nicht zur Anwendung. Da die Stadt Luzern in der Vergangenheit jeweils zusätzliche Abschreibungen in der FIBU getätigt hat (ordentliche und zusätzliche Abschreibungen in Höhe der Nettoinvestitionen ohne spezialfinanzierte Investitionen, im Jahr 2018 nach HRM1 rund 40,5 Mio. Franken), ergeben sich durch die Umstellung auf die höheren Anlagewerte keine Mehrabschreibungen. Die neuen ordentlichen Abschreibungen nach HRM2 betragen für das Jahr 2018 rund 31,7 Mio. Franken:

Abschreibungen (allg. Haushalt) per 31.12.2018 nach HRM1	40'472 Mio. Franken
Abschreibungen (allg. Haushalt) per 31.12.2018 nach HRM2	31'743 Mio. Franken
Abschreibungsdifferenz (Minderabschreibungen)	8'729 Mio. Franken

Die Aufwertungsreserve bleibt bestehen.

Erläuterungen zu lit. b

Litera b kommt nicht zur Anwendung, da die Aufwertungsreserve insgesamt einen positiven Saldo aufweist.

Erläuterungen zu lit. c

Litera c kommt nicht zur Anwendung: Die Aufzahlungsschuld gegenüber der Luzerner Pensionskasse in Höhe von rund 5,4 Mio. Franken wurde bereits mit dem Geschäftsbericht 2015 aufgelöst.

7 Auswirkungen auf die Erfolgs- und die Investitionsrechnung

Der Aufgaben- und Finanzplan 2019–2022 inklusive Budget 2019 ist der erste Aufgaben- und Finanzplan, welcher nach den neuen Vorschriften von HRM2/FHGG erstellt wurde. Die neuen Rechnungslegungsvorschriften haben Auswirkungen auf die städtische Erfolgs- und die Investitionsrechnung.

7.1 Erfolgsrechnung

Die Umstellung auf HRM2 per 1. Januar 2019 führt nebst Verschiebungen im Kontenplan gemäss HRM2 zu den folgenden Auswirkungen auf die städtische Erfolgsrechnung:

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

- Es gilt neu eine Aktivierungsgrenze von Fr. 50'000.– für die Bilanz.
- Werterhaltende Projekte sowie Aufwendungen für Studien und Konzepte sind künftig nicht mehr aktivierbar. Es kommt zu Verschiebungen von der Investitions- zur Erfolgsrechnung.
- Das Finanzvermögen wird künftig zum Verkehrswert bewertet. Die Bewertungen sind jährlich einzeln zu prüfen (Liegenschaften mindestens alle vier Jahre), und Bewertungskorrekturen müssen erfolgswirksam verbucht werden.
- Zu verbuchen sind neu Einnahmeverzichte aus nicht geldwerten Leistungen der Stadt an Dritte in Form von beispielsweise zinslosen Darlehen, der vergünstigten Abgabe von Baurechtsgrundstücken oder Miet- und Gebrauchsleiheverträgen.

Abschreibungsmethodik

- Das Verwaltungsvermögen wird nach betriebswirtschaftlichen Kriterien abgeschrieben. Die Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen bemessen sich linear vom Anschaffungswert anhand der Nutzungsdauer. Zusätzliche Abschreibungen sind nicht mehr möglich. Die Berechnung der Abschreibungen in der Finanzplanung basiert deshalb nicht mehr auf der Höhe des Plafonds (100 Prozent Abschreibungen in Höhe des Plafonds), sondern auf Basis der Investitionsplanung und den daraus resultierenden ordentlichen Abschreibungen.
- Investitionsprojekte werden künftig erst nach Inbetriebnahme abgeschrieben (ab neuem Kalenderjahr). Bisher wurden Projekte planerisch bereits im ersten Jahr der Investitionsausgabe abgeschrieben. Gegenüber der bisherigen Praxis werden Abschreibungen auf realisierten Projekten somit später erfolgswirksam.
- Weiterer Effekt: Verlängerung der Nutzungsdauer bei Strassen von 20 auf 30 Jahre führt zu Minderabschreibungen.
- Die Abschreibungen nach der Neubewertung sind deshalb zumindest in den ersten Jahren nach der Umstellung etwas tiefer als die bisherigen ordentlichen und zusätzlichen Abschreibungen.

Weitere Effekte

- Die Auflösung von unter HRM2 neu zu bildenden Rückstellungen führt zu einer Verbesserung in der Erfolgsrechnung.

7.2 Investitionsrechnung

In der Investitionsrechnung kommt die neue Aktivierungsgrenze von Fr. 50'000.– für die Bilanz zur Anwendung. Dadurch erhöhen sich die Bruttoinvestitionen in geringem Umfang.

8 Finanzpolitische Würdigung der Bilanzanpassungen

Das Eigenkapital beträgt nach der Neubewertung rund 1,47 Mrd. Franken. Somit ist das Verwaltungsvermögen im Umfang von 1,26 Mrd. Franken vollständig mit Eigenkapital gedeckt, und die Stadt verfügt über ein Nettovermögen von rund 209 Mio. Franken oder Fr. 2'554.– pro Kopf. In Anlehnung an die goldene Finanzierungsregel ist gemäss Art. 7 des neuen Reglements über den Finanzhaushalt der Stadt Luzern (FHR) das Verwaltungsvermögen mit Eigenkapital zu finanzieren. Das Eigenkapital stellt keinen Tresor dar, aus dem man sich bedienen kann, denn dieses Kapital ist grossmehrheitlich in den städtischen Infrastrukturen wie Schulbauten, Verwaltungsbauten, Kultur- und Freizeitanlagen, Strassen oder Abwasserkanälen der Stadt gebunden.

Die Neubewertung der Bilanz hat keinen Einfluss auf die Zahlungsflüsse (Geldfluss/Cashflow, Selbstfinanzierung bzw. Selbstfinanzierungsgrad). Aufgrund der Neubewertung ist kein Franken mehr in der städtischen Kasse.

Der Selbstfinanzierungsgrad im Fünfjahresschnitt hat entsprechend dem Legislaturziel Z26.1 mindestens 100 Prozent zu betragen. Das ordentliche Ergebnis der Erfolgsrechnung im Durchschnitt von fünf Jahren ist gemäss Art. 5 FHR ausgeglichen zu gestalten.

Ein Abbau des Eigenkapitals würde bedeuten, dass die städtische Infrastruktur zunehmend fremdfinanziert werden müsste. Ziel ist jedoch, die städtischen Schulden möglichst tief zu halten, damit die zur Verfügung stehenden Mittel für die städtische Leistungserbringung und Investitionen statt für die Bewirtschaftung der Schuldenlast eingesetzt werden können – ganz im Sinne einer nachhaltigen und generationengerechten Finanzierung der Aufgaben und Investitionen.

Ausserdem ist zu beachten, dass die Anlagebuchhaltung auf historischen Anschaffungswerten basiert. Die Wiederbeschaffungskosten liegen in der Regel deutlich über den historischen Anschaffungskosten. Der Ersatz zum Beispiel eines Schulhauses wird aufgrund der Teuerung und der geänderten Anforderungen und Ansprüche deutlich höhere Investitionen verursachen als der ursprüngliche Bau, der zu Anschaffungswerten abzüglich der kumulierten ordentlichen Abschreibungen bilanziert ist.

9 Antrag

Gestützt auf den Bilanzanpassungsbericht beantragt Ihnen der Stadtrat,

- den Bilanzanpassungsbericht zur Neubewertung der Bilanz per 1. Januar 2019, welcher einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, zu genehmigen;
- die Ergebnisse der per 1. Januar 2019 durchgeführten Neubewertung des Finanzvermögens bzw. der Liegenschaften des Finanzvermögens (Tab. 4 und Tab. 8), welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bilden, zu genehmigen;
- die Ergebnisse der per 1. Januar 2019 durchgeführten Aufwertung des Verwaltungsvermögens (Tab. 4 und Tab. 10), welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bilden, zu genehmigen;
- die Ergebnisse der per 1. Januar 2019 durchgeführten Neubewertung der Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungen (Tab. 4), welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bilden, zu genehmigen;
- die in der Tabelle 7 aufgeführten Grundstücke per 1. Januar 2019 vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen überzuführen.

Er unterbreitet Ihnen einen entsprechenden Beschlussvorschlag.

Der Bilanzanpassungsbericht mit sämtlichen Anhängen wurde dem Finanzinspektorat als Rechnungsprüfungsorgan der Stadt Luzern zur Prüfung übergeben. Dieses erstattet über das Prüfungsergebnis zuhanden des Grossen Stadtrates einen Bericht und gibt diesem im folgenden Kapitel eine Empfehlung über die Genehmigung ab.



Beat Züsli
Stadtpräsident



Dr. Urs Achermann
Stadtschreiber

10 Bericht des Finanzinspektorats

an den Grossen Stadtrat

zur angepassten Bilanz per 1. Januar 2019 der Stadt Luzern

Als Finanzaufsichtsorgan gemäss Art. 23 des Reglements über den Finanzhaushalt der Stadt Luzern (sRSL 9.1.1.1.1) haben wir die Bilanzanpassung per 1. Januar 2019 geprüft.

Verantwortung des Stadtrates

Der Stadtrat ist für die Aufstellung der Bilanzanpassung verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese zu prüfen.

Verantwortung des Rechnungsprüfungsorgans

Unsere Prüfung erfolgte gemäss § 68 Abs. 1 bis 5 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG; SRL Nr. 160) sowie dem Handbuch Finanzhaushalt FHGG, Kapitel 5 «Revision». Die Prüfung haben wir so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die angepasste Bilanz frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der angepassten Bilanz enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der angepassten Bilanz als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der angepassten Bilanz von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der angepassten Bilanz. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung entspricht die angepasste Bilanz per 1. Januar 2019 dem Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden sowie der massgebenden Verordnung.

Wir empfehlen, die vorliegende angepasste Bilanz zu genehmigen.

Luzern, 17. April 2019

Finanzinspektorat der Stadt Luzern



Adrian Joller
Zugelassener Revisionsexperte
Finanzinspektor



Claudia Nyamatanga
Zugelassene Revisionsexpertin
Revisorin

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag 15 vom 17. April 2019 betreffend

Bilanzanpassungsbericht der Stadt Luzern

- **Bericht zur Neubewertung der Bilanz per 1. Januar 2019 nach HRM2 (Restatement 2),**

gestützt auf den Bericht der Geschäftsprüfungskommission,

in Anwendung von § 68 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 20. Juni 2016,

beschliesst:

- I. 1. Der Bilanzanpassungsbericht zur Neubewertung der Bilanz per 1. Januar 2019, welcher einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, wird genehmigt.
 2. Die Ergebnisse der per 1. Januar 2019 durchgeführten Neubewertung des Finanzvermögens bzw. der Liegenschaften des Finanzvermögens (Tab. 4 und Tab. 8), welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bilden, werden genehmigt.
 3. Die Ergebnisse der per 1. Januar 2019 durchgeführten Aufwertung des Verwaltungsvermögens (Tab. 4 und Tab. 10), welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bilden, werden genehmigt.
 4. Die Ergebnisse der per 1. Januar 2019 durchgeführten Neubewertung der Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungen (Tab. 4), welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bilden, werden genehmigt.
- II. die in der Tabelle 7 aufgeführten Grundstücke werden per 1. Januar 2019 vom Verwaltungsins Finanzvermögen übergeführt.

Definitiver Beschluss des Grossen Stadtrates von Luzern,
(unter Berücksichtigung der im Grossen Stadtrat beschlossenen Änderung)

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag 15 vom 17. April 2019 betreffend

Bilanzanpassungsbericht der Stadt Luzern

- **Bericht zur Neubewertung der Bilanz per 1. Januar 2019 nach HRM2 (Restatement 2),**

gestützt auf den Bericht der Geschäftsprüfungskommission,

in Anwendung von § 68 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 20. Juni 2016,

beschliesst:

- I. 1. Der Bilanzanpassungsbericht zur Neubewertung der Bilanz per 1. Januar 2019, welcher einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, wird genehmigt.
2. Die Ergebnisse der per 1. Januar 2019 durchgeführten Neubewertung des Finanzvermögens bzw. der Liegenschaften des Finanzvermögens (Tab. 4 und Tab. 8), welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bilden, werden genehmigt.
3. Die Ergebnisse der per 1. Januar 2019 durchgeführten Aufwertung des Verwaltungsvermögens (Tab. 4 und Tab. 10), welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bilden, werden genehmigt.
4. Die Ergebnisse der per 1. Januar 2019 durchgeführten Neubewertung der Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungen (Tab. 4), welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bilden, werden genehmigt.

- II. Die in der Tabelle 7 aufgeführten Grundstücke, mit Ausnahme von 3966, GB Luzern, I. U., Altes SBB-Stellwerk, werden per 1. Januar 2019 vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen übergeführt.

Luzern, 27. Juni 2019

Namens des Grossen Stadtrates von Luzern



Daniel Furrer
Ratspräsident



Dr. Urs Achermann
Stadtschreiber



Aufgrund des Entscheides des Grossen Stadtrates, das Grundstück 3966, GB Luzern, I. U. (Altes SBB-Stellwerk) im Verwaltungsvermögen zu belassen (vgl. Tab. 7 sowie Antrag II), ändert sich dessen Bewertung (alter Wert im Finanzvermögen: Fr. 404'100.–, neuer Wert im Verwaltungsvermögen: Fr. 202'050.–). In der Folge ändern sich einzelne Zahlen der Bilanz per 1. Januar 2019 (vgl. nachfolgende Tabelle/gelb markierte Positionen, welche Tab. 4 auf Seite 18 in diesem B+A ersetzt):

	Antrag Stadtrat	Beschluss Grosser Stadtrat
▪ Finanzvermögen:	Fr. 807'624'669.–	Fr. 807'220'569.–
▪ Sachanlagen Finanzvermögen:	Fr. 444'780'031.–	Fr. 444'375'931.–
▪ Verwaltungsvermögen:	Fr. 1'264'139'742.–	Fr. 1'264'341'792.–
▪ Sachanlagen VV:	Fr. 940'424'160.–	Fr. 940'626'210.–
▪ Grundstücke VV:	Fr. 348'798'273.–	Fr. 349'000'323.–
▪ Total Aktiven:	Fr. 2'071'764'411.–	Fr. 2'071'562'361.–
▪ Eigenkapital:	Fr. 1'472'777'863.–	Fr. 1'472'575'813.–
▪ Aufwertungsreserve:	Fr. 972'031'349.–	Fr. 972'233'399.–
▪ Neubewertungsreserve Finanzvermögen:	Fr. 310'078'360.–	Fr. 309'674'260.–
▪ Total Passiven:	Fr. 2'071'764'411.–	Fr. 2'071'562'361.–
▪ Nettoschuld (+) / Nettovermögen (-):	Fr. -208'638'122.–	Fr. -208'234'022.–
▪ Nettoschuld (+) / Nettovermögen (-):	Fr. -2'554.–	Fr. -2'549.–

Auf eine Anpassung aller Zahlen im gesamten B+A wird verzichtet.

Die Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2019 nach Beschluss des Grossen Stadtrates (Beträge gerundet in +/-1 Franken Differenz):

		HRM1	HRM2		
	Bezeichnung HRM2	in Fr. in Fr.		Differenz in Fr.	Erläuterung
10	Finanzvermögen	547'613'927	807'220'569	259'606'642	
	<i>Umlaufvermögen</i>		235'817'845		
100	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	7'199'587	34'199'587	27'000'000	A)
101	Forderungen	361'244'119	155'257'387	-205'986'732	A), B)
102	Kurzfristige Finanzanlagen	0	30'625'000	30'625'000	A), C)
104	Aktive Rechnungsabgrenzungen	12'050'458	15'448'091	3'397'633	D)
106	Vorräte und angefangene Arbeiten	287'780	287'780	0	
	<i>Anlagevermögen</i>		1'835'744'516		
107	Finanzanlagen	17'776'370	127'026'793	109'250'423	
1070	Aktien und Anteilsscheine	8'900'300	23'254'242	14'353'942	E)
1071	Verzinsliche Anlagen	8'876'070	103'251'070	94'375'000	A), C)
1072	Langfristige Forderungen	0	521'481	521'481	B)
108	Sachanlagen FV	149'055'613	444'375'931	295'320'318	F)
14	Verwaltungsvermögen	242'774'936	1'264'341'792	1'021'566'856	
140	Sachanlagen VV	195'549'936	940'626'210	745'076'273	F1)
1400	Grundstücke VV	4'458'604	349'000'323	344'541'719	F1)
1401	Strassen/Verkehrsw ege	35'170'640	65'204'909	30'034'270	F1)
1402	Wasserbau	3'083'796	4'078'833	995'037	F1)
1403	Übrige Tiefbauten	40'492'091	107'598'722	67'106'631	F1)
1404	Hochbauten	96'677'451	400'254'972	303'577'520	F1)
1406	Mobilien VV	15'292'977	14'483'451	-809'526	F1)
1407	Anlagen im Bau VV	0	5'000	5'000	F1)
142	Immaterielle Anlagen	374'378	2'108'142	1'733'764	F2)
144	Darlehen	2'425'000	2'544'000	119'000	F3)
145	Beteiligungen, Grundkapitalien	44'800'000	162'519'000	117'719'000	E)
146	Investitionsbeiträge	0	156'544'439	156'544'439	F4)
	Vorschüsse an Spezialfinanzierungen	221'159	0	-221'159	O)
	Total Aktiven	790'610'022	2'071'562'361	1'280'952'339	
20	Fremdkapital	609'614'952	598'986'547	-10'628'405	
	<i>Kurzfristiges Fremdkapital</i>		318'917'972		
200	Laufende Verbindlichkeiten	315'264'700	257'700'334	-57'564'366	G), B)
201	Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	15'000'000	30'808'752	15'808'752	H)
	<i>Verpflichtungen für Sonderrechnungen</i>	33'615'811	0	-33'615'811	I)
204	Passive Rechnungsabgrenzungen	18'917'599	18'388'524	-529'075	J)
205	Kurzfristige Rückstellungen	2'082'000	12'020'361	9'938'361	K)
	<i>Langfristiges Fremdkapital</i>		280'068'576		
206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten	190'000'000	255'742'853	65'742'853	G), H), L)
208	Langfristige Rückstellungen*	34'734'843	18'284'051	-16'450'792	K), M)
209	Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital	0	6'041'672	6'041'672	N)
	Spezialfinanzierungen	110'408'047	0	-110'408'047	O), P), Q)
	<i>Verpflichtungen an Spezialfinanzierungen**</i>	46'351'026	0	-46'351'026	O)
	<i>Vorfinanzierungen**</i>	47'544'387	0	-47'544'387	P)
	<i>Spezialfonds**</i>	16'512'634	0	-16'512'634	Q)
29	Eigenkapital	70'587'023	1'472'575'813	1'401'988'790	
290	Spezialfinanzierungen im Eigenkapital	0	110'991'597	110'991'597	O)
291	Fonds	0	15'089'534	15'089'534	Q)
295	Aufw ertungsreserve	0	972'233'399	972'233'399	E)
296	Neubew ertungsreserve Finanzvermögen	0	309'674'260	309'674'260	E)
299	Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	70'587'023	64'587'023	-6'000'000	R)
	Total Passiven	790'610'022	2'071'562'361	1'280'952'339	
	Nettoschuld (+) / Nettovermögen (-) (Fremdkapital abzüglich Finanzvermögen)	62'001'025	-208'234'022		
	Nettoschuld (+) / Nettovermögen (-) pro Kopf***	759	-2'549		

* Enthält sowohl Rückstellungen der Laufenden Rechnung und Investitionsrechnung wie auch Kreditübertragungen der Investitionsrechnung und Laufende Rechnung nach HRM1.

** Neu Eigenkapital

*** Mittlere Wohnbevölkerung 2018: 81'697

Tab. 4: Auswirkungen auf die Bilanz per 1. Januar 2019 (neu)

Anhang: Definition, Bilanzierung und Bewertung nach Kontengruppe HRM¹³

Kontengruppe	Definition	Bilanzierung	Bewertung
100, Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	Jederzeit verfügbare Geldmittel und Sichtguthaben	Kurzfristige Geldmarktanlagen werden unter den flüssigen Mitteln bilanziert, wenn deren Gesamtlaufzeit oder die Restlaufzeit im Erwerbszeitpunkt unter 90 Tagen liegt.	Nominalwerte
101, Forderungen	Ausstehende Guthaben und Ansprüche gegenüber Dritten, die in Rechnung gestellt oder geschuldet sind. Noch nicht fakturierte Forderungen werden als aktive Rechnungsabgrenzung bilanziert.	Forderungen werden verbucht, wenn die entsprechende Lieferung oder Leistung erbracht ist und der Nutzen an den Käufer beziehungsweise Leistungsbezüger übergegangen ist.	Forderungen sind zum Rechnungsbetrag inklusive MWST (Nominalwert) zu bewerten, abzüglich der geschätzten betriebswirtschaftlich notwendigen Wertberichtigungen (Delkredere).
102, Kurzfristige Finanzanlagen	Finanzanlagen (jederzeit veräusserbare Renditeanlagen) mit Laufzeiten 90 Tage bis und mit 1 Jahr.	Sämtliche Finanzanlagen sind zu bilanzieren.	Nominalwerte/Marktwerte
104, Aktive Rechnungsabgrenzungen	Forderungen oder Ansprüche aus Lieferungen und Leistungen des Rechnungsjahres, die noch nicht in Rechnung gestellt oder eingefordert wurden, aber der Rechnungsperiode zuzuordnen sind. Vor dem Bilanzstichtag getätigte Ausgaben oder Aufwände, die der folgenden Rechnungsperiode zu belasten sind.	Nach dem Grundsatz der Periodengerechtigkeit sind die Aufwände und Erträge in der Periode ihrer Verursachung zu erfassen. Da der Wechsel von einer Rechnungsperiode zur anderen innerhalb eines Geschäftsvorfalles liegen kann, sind Rechnungsabgrenzungen (zeitliche Abgrenzungen) vorzunehmen.	Nominalwerte
106, Vorräte und angefangene Arbeiten	Für die Leistungserstellung benötigte Waren und Material.		Anschaffungs- bzw. Herstellkosten, Bewertung nach kaufmännischen Grundsätzen.
107, Finanzanlagen	Finanzanlagen mit Gesamtlaufzeit über 1 Jahr.	Sämtliche Finanzanlagen sind zu bilanzieren.	Die Bewertung erfolgt zu Marktwerten, deshalb wird kein Wertberichtigungskonto geführt (Ausnahme Darlehen und Forderungen).
108, Sachanlagen FV	Die Bewertung erfolgt zu Verkehrswerten, es wird deshalb kein Wertberichtigungskonto geführt.	Sämtliche Sachanlagen FV sind zu bilanzieren.	Verkehrswert
109, Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital	Spezialfinanzierungen und Fonds bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Sie werden dem Fremd- oder Eigenkapital zugeordnet.	Sämtliche Fonds werden bilanziert.	Nominalwert
140, Sachanlagen VV	Sachanlagen des Verwaltungsvermögens	Aktivierung der Investitionsausgaben, wenn sie die Aktivierungsgrenze übersteigen.	Anschaffungs- bzw. Herstellkosten abzüglich planmässiger Abschreibungen

¹³ Quelle: Muster Bilanzanpassungsbericht – Beispiel, zu finden unter: https://www.lu.ch/verwaltung/FD/Finanzaufsicht_Gemeinden/Handbuch_Finanzhaushalt/downloads

Kontengruppe	Definition	Bilanzierung	Bewertung
142, Immaterielle Anlagen	Immaterielle Anlagen des Verwaltungsvermögens	Aktivierung der Investitionsausgaben, wenn sie die Aktivierungsgrenze übersteigen.	Anschaffungs- bzw. Herstellkosten abzüglich planmässiger Abschreibungen
144, Darlehen	Darlehen mit festgelegter Laufzeit und Rückzahlungspflicht. Ist die Rückzahlung gefährdet, sind Wertberichtigungen vorzunehmen.	Sämtliche Darlehen werden ungeachtet der Aktivierungsgrenze in der Investitionsrechnung gebucht und aktiviert.	Nominalwert abzüglich notwendiger Wertberichtigungen
145, Beteiligungen, Grundkapitalien	Beteiligungen aller Art, die (Mit-)Eigentümerrechte begründen. Beteiligungen werden ungeachtet der Aktivierungsgrenze in der Investitionsrechnung gebucht und aktiviert.	Sämtliche Beteiligungen werden ungeachtet der Aktivierungsgrenze in der Investitionsrechnung gebucht und aktiviert.	Anschaffungswert abzüglich notwendiger Wertberichtigungen
146, Investitionsbeiträge	Investitionsbeiträge sind geldwerte Leistungen, mit denen beim Empfänger der Beiträge dauerhafte Vermögenswerte mit Investitionscharakter begründet werden.	Im Regelfall werden die geleisteten Zahlungen bilanziert. Bei grösseren mehrjährigen Vorhaben erfolgt die Abwicklung über die Sachgruppe 1469 «Investitionsbeiträge an Anlagen im Bau». Die Aktivierungsgrenze bezieht sich auf ein Anlagegut in Form einer funktionalen Einheit. Massgebend ist der Bruttobetrag.	Anschaffungs- bzw. Herstellkosten abzüglich planmässiger Abschreibungen
200, Laufende Verbindlichkeiten	Verpflichtungen aus Lieferungen und Leistungen oder anderen betrieblichen Aktivitäten, die innerhalb eines Jahres fällig sind oder fällig werden können.	Laufende Verbindlichkeiten werden bilanziert, wenn ihr Ursprung in einem Ereignis der Vergangenheit liegt und der Mittelabfluss zur Erfüllung sicher oder wahrscheinlich ist.	Nominalwerte
201, Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	Verbindlichkeiten aus Finanzierungsgeschäften bis 1 Jahr Laufzeit.	Finanzverbindlichkeiten, die innerhalb von 12 Monaten nach dem Bilanzstichtag zur Rückzahlung fällig werden, werden als kurzfristig ausgewiesen.	Nominalwerte
204, Passive Rechnungsabgrenzungen	Verpflichtungen aus dem Bezug von Lieferungen und Leistungen des Rechnungsjahres, die noch nicht in Rechnung gestellt oder eingefordert wurden, aber der Rechnungsperiode zuzuordnen sind. Vor dem Bilanzstichtag eingegangene Erträge oder Einnahmen, die der folgenden Rechnungsperiode gutzuschreiben sind.	Nach dem Grundsatz der Periodengerechtigkeit sind die Aufwände und Erträge in der Periode ihrer Verursachung zu erfassen. Da der Wechsel von einer Rechnungsperiode zur anderen innerhalb eines Geschäftsvorfalles liegen kann, sind Rechnungsabgrenzungen (zeitliche Abgrenzungen) vorzunehmen.	Nominalwerte

Kontengruppe	Definition	Bilanzierung	Bewertung
205, Kurzfristige Rückstellungen	Durch ein Ereignis in der Vergangenheit erwarteter oder wahrscheinlicher Mittelabfluss in der folgenden Rechnungsperiode. Die Tilgung kurzfristiger Rückstellungen wird innerhalb von zwölf Monaten nach Abschlussstichtag erwartet.	Eine Rückstellung ist zu erfassen, wenn es sich um eine gegenwärtige Verpflichtung handelt, deren Ursprung in einem Ereignis der Vergangenheit liegt, der Abfluss von Ressourcen mit wirtschaftlichem Nutzen oder Nutzungspotenzial mit der Erfüllung dieser Verpflichtung wahrscheinlich (>50 %) ist und eine zuverlässige Schätzung der Höhe der Verpflichtung möglich ist. Zu berücksichtigen ist das Kriterium der Wesentlichkeit: Es sind nur solche Rückstellungen zu erfassen, welche für die zuverlässige Beurteilung der öffentlichen Rechnung der Gemeinde wesentlich sind.	Die Bewertung erfolgt nach dem Grundsatz der bestmöglichen Schätzung.
206, Langfristige Finanzverbindlichkeiten	Verbindlichkeiten aus Finanzierungsgeschäften über 1 Jahr Laufzeit.	Finanzverbindlichkeiten, die eine Fälligkeit von über 12 Monaten aufweisen, sind in den langfristigen Finanzverbindlichkeiten auszuweisen.	Nominalwert
208, Langfristige Rückstellungen	Durch ein Ereignis in der Vergangenheit erwarteter oder wahrscheinlicher Mittelabfluss in der folgenden Rechnungsperiode. Die Tilgung langfristiger Rückstellungen erfolgt in einem Zeitraum grösser als zwölf Monate nach Abschlussstichtag.	Analog kurzfristige Rückstellungen	Schätzung des Nominalwerts
209, Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital	Spezialfinanzierungen und Fonds bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Sie werden dem Fremd- oder Eigenkapital zugeordnet.	Sämtliche Fonds werden bilanziert.	Nominalwert
290, Verpflichtungen (+) bzw. Vorschüsse (-) gegenüber Spezialfinanzierungen	Als Eigenkapital betrachtete kumulierte Ertragsüberschüsse von Spezialfinanzierungen.	Sämtliche Spezialfinanzierungen werden bilanziert.	Nominalwert
291, Fonds	Als Eigenkapital betrachtete kumulierte Ertragsüberschüsse von Fonds.	Sämtliche Fonds werden bilanziert.	Nominalwert
295, Aufwertungsreserve	Saldo der Bilanzveränderung durch Neubewertung bei Umstellung auf HRM2. Spezialfall LUPK als negative Aufwertungsreserve.	Einmalige Bilanzierung (Einführung HRM2)	Nominalwert

Kontengruppe	Definition	Bilanzierung	Bewertung
296, Neubewertungsreserve Finanzvermögen	Saldo der Bilanzveränderung durch Neubewertung der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens beim Übergang zum HRM2.	Diese Sachgruppe wird nur im Zeitpunkt des Restatements bzw. Neubewertung des Finanzvermögens beim Übergang zum HRM2 beachtet, da unmittelbar nach der Neubewertung der Saldo vollumfänglich in den Bilanzüberschuss übergeführt wird.	Nominalwert
298, Übriges Eigenkapital	Saldo der ausserordentlichen Ergebnisse der Erfolgsrechnung.	Der Sachgruppe Übriges Eigenkapital werden ausschliesslich die ausserordentlichen Ergebnisse, welche sich aus den Sachgruppen 38 «Ausserordentlicher Aufwand» und 48 «Ausserordentlicher Ertrag» ergeben, bilanziert.	Nominalwert
299, Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	Saldo aus den kumulierten Überschüssen und Defiziten der Erfolgsrechnung. Wird ein Fehlbetrag (Soll-Saldo) ausgewiesen, verbleibt der Posten auf der Passivseite.	Nach Verbuchung der Gewinnverwendung weist die Sachgruppe 2999 «Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre» den Bilanzüberschuss bzw. -fehlbetrag des allgemeinen Haushalts (ohne Spezialfinanzierungen im Eigenkapital) der Gemeinde aus.	Nominalwert